

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimes Gegenstand im Sinne des § 88 Abs. 2 R. V. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6-8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 7. Februar 1942

3. Ausgabe

Inhalt: Organisation des Kriegsgefangenenwesens. S. 63. — Bevollmächtigter Offizier der Deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsangelegenheiten. S. 64. — Wehrüberwachung der Polizeioffiziere. S. 64. — Berichtigung bzw. Ergänzung der D 3/11 (West. Kopf.) Neudruck v. 1. 12. 40. S. 65. — Versorgung der Offiziere usw. (Selbstkleider) der ausländischen Freiwilligenverbände, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht im Krieg gegen die UdSSR. teilnehmen, mit Spinnstoff und Schuhwaren. S. 65. — Benutzung von Wehrmacht-Rkf. im Kriege. S. 65. — Kraftfahrtsfälle in UdSSR. S. 66. — Berechnungs- (Clearing-) Verkehr und Befahrungskosten. S. 66. — Beförderung von Offizieren z. V. S. 66. — Beförderungsvorschläge für Offiziere z. V. S. 68. — Rangdienstalter der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Übertritt in den aktiven Truppendienst. S. 68. — Vorlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren). S. 69. — Nachweis der Sonderführer in Offiziersstellen. S. 69. — Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen. S. 69. — Korruptionsfälle. S. 69. — Ersatztruppenteile für Veterinärbedienstete, Veterinärassistenten, Veterinärassistentenwärter und Aufbeischlagpersonal. S. 69. — Dienstweisung für die höheren Dienst-Offiziere im Ersatzheer. S. 69. — Zollgrenzschutz. S. 70. — Einschränkung von Dienstreisen in den Südostraum. S. 70. — Studium im Kriege. S. 70. — Disziplinarbefugnis der Führer der festen Funkstellen. S. 70. — Truppentransporte. S. 70. — Abhören ausländischer Rundfunksender. S. 70. — Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang. S. 70. — Anzug der Sonderführer und Beamten a. R. S. 71. — Portepape aus Kunstseide und Cellophan. S. 71. — Uniform der Militärassistenten als Beamtenassistenten für die Heeres-Zahlmeisterlaufbahn. S. 71. — Vorlage von Offizierbeurteilungen. S. 71. — Erfassung der in Reservelazaretten aufgenommenen verwundeten und erkrankten Offiziere. S. 71. — Verwendungszweck der im Heer eingeführten Ole und Fette. S. 72. — 1. Munitions-Ausst. f. Gr. W. 34. S. 73. — 1e. Gr. W. 36 (5 cm). S. 73. — M. G. Sockel 41. S. 73. — Zubehör und Vorratsfächer Satz für eine 2 cm Rv. R. 30. S. 73. — Änderung der Seitengewehre (t) und (p). S. 73. — Infanteriefarren (Jf. S). S. 74. — Anschließen von Gewehren und Karabinern (j). S. 74. — Gerätbücher für Granatwerfer. S. 75. — Lichtmessbündel für B. und C.-Züge. S. 75. — Ausstattung der Panzerspäh-Ersatzkompanien mit Spreng- und Zündmitteln. S. 75. — Einführung des Ladegleichrichters 380 V (Drehstrom) 48 bis 6 V Gleichstrom. S. 76. — Wehrmachtsführerscheine. S. 76. — Einführung des 10 cm Nebelwerfer 40. S. 76. — Umbenennung der Nebelwerfer und Munition. S. 76. — Kältefett für Theodolite. S. 77. — Zahlung der Leihgebühren für firmeneigene Behälter für technische Gase, Vergütung für verlorene Behälter. S. 77. — Änderung der Anlage zur A. R. (Heer) J 342. S. 77. — Ungültigkeitserklärungen. S. 77. — Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung gemäß § 188 u. f. Reichsabgabenordnung. S. 78. — Sachliche Feststellung von Rechnungsbelegen. S. 78. — Kassenverlustentschädigung. S. 78. — Ausgaben für einzelne Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände. S. 79. — Umwechslung von Reichsmarknoten und RRM-Scheinen in Italien. S. 79. — Warnung vor einer Firma. S. 80. — Wiederzulassung einer Firma. S. 80. — Ausschließung eines Angestellten. S. 80. — Aufhebung einer Warnung. S. 80. — Ausschließung von Firmen. S. 80. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. A. R. S. 81. — Ergänzungen zu J. St. R. S. 82. — Änderung der Anlage zur A. R. (Heer) F 801. S. 83. — Berichtigung zum Kriegsfall an Vorschriften — Ersatzheer — S. 83. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 83. — Ausgabe einer Marinebuchvorschrift. S. 83. — Einziehen der D 1040/1+ und D 1040/2+. S. 84. — Umwandlung der H. Dv. 21 I. Teil — R. f. D. — in offene Vorschrift. S. 84. — Berichtigungen. S. 84. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42. S. 84.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 3-10.

Führerbefehle

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

76. Organisation des Kriegsgefangenenwesens.

Ab 1. 1. 1942 ist die Leitung des gesamten Kriegsgefangenenwesens dem »Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht« (Chef Kriegsgef.) übertragen worden. Er untersteht unmittelbar dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtamts im Oberkommando der Wehrmacht.

Dem Chef des Kriegsgefangenenwesens unterstehen:

1. Die »Abteilung Allgemeines Kriegsgefangenenwesen« (Kriegsgef. Allg.);

Arbeitsgebiet:

Behandlung, Austausch, Entlassung, Beurlaubung, Minderheiten der Kriegsgefangenen, Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland, Verwaltungsfragen, Zusammenarbeit

mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Hilfsvereinigungen sowie Strassachen.

2. Die »Abteilung Organisation des Kriegsgefangenenwesens« (Kriegsgef. Org.);

Arbeitsgebiet:

Einsatz der Kriegsgefangenenstellen und der Bewachungskräfte, Verteilung, Arbeits-einsatz, Transporte der Kriegsgefangenen, Dienstbetrieb in den Lagern.

Die Diensträume des Chefs des Kriegsgefangenenwesens sowie der Abteilungen Kriegsgef. Allg. und Kriegsgef. Org. befinden sich in Berlin-Schöneberg 1, Badensche Str. 51.

D. R. W., 17. 1. 42

11
22/42 AWA/Chef Kriegsgef. (B. O.).

77. Bevollmächtigter Offizier der Deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsangelegenheiten.

Als Vertreter der Deutschen Wehrmacht gegenüber allen deutschen und italienischen Dienststellen in den Vertragsgebiets Italien ist, soweit es sich um Ein- und Rückwandererfragen handelt, die Dienststelle des Bevollmächtigten Offiziers der Deutschen Wehrmacht für italienische Vertragsgebietsangelegenheiten geschaffen worden. Der Bevollmächtigte Offizier ist dem Wehrkreiskommando XVIII unterstellt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat er u. a. folgende Arbeiten durchzuführen:

A. Im Vertragsgebiet (Sib Bozen):

1. Mitwirkung bei Ausstellung der Wehrdienstbescheinigungen:

a) Mitwirkung bei Ausstellung der Wehrdienstbescheinigungen für die Angehörigen der ehemaligen österr.-ungar. Wehrmacht durch die Vereinigten Wehrdienststellen Wien. Dazu ist erforderlich:

Anlage und Führung einer behelfsmäßigen Kartei, Prüfung der vorhandenen Militärpapiere, Vernehmung von Zeugen, wo Unterlagen fehlen.

b) Beschaffung der Dienstbescheinigungen bei den italienischen Dienststellen für ehemalige Angehörige der italienischen Wehrmacht.

2. Betreuung der Angehörigen der bei der Wehrmacht befindlichen Optanten und Reichsdeutschen:

a) durch Abhaltung von Sprechstunden bei den einzelnen Zweigstellen der deutschen Ein- und Rückwandererstellen;

b) durch Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses für die Festsetzung der Familienunterstützung beim Konsulat in Bozen;

c) durch Erteilung von Auskünften, durch Vermittlung von Urlaub (besonders Arbeits- bzw. Ernteurlaub) und Mitwirkung bei Beantragung von Uf.-Stellungen in Einzelfällen.

3. Melde- und Betreuungsstelle für Wehrmachturlauber.

Entgegennahme der An- und Abmeldungen sowie Betreuung aller in das Vertragsgebiet einreisenden

Wehrmachturlauber; Benachrichtigung des Truppenteils in Krankheitsfällen; Beschaffung der Papiere bei Urlaubsverlängerung.

4. Wahrung der Interessen der bei der Wehrmacht befindlichen Optanten und Reichsdeutschen:

a) bei Ablösung in Verbindung mit dem Vertreter der Kommission für Wertfestsetzung;

b) bei Umsiedlung im Einvernehmen mit D. R. W./BW Sied und in Verbindung mit dem Vertreter der Umsiedlungs- und Treuhandgesellschaft;

c) bei Wohnungsbeschaffung, Kinderverschickung usw. in Verbindung mit den Ortsgruppenleitern der NSDAP. in Bozen und Meran.

B. In Salzburg:

1. Bearbeitung aller im Vertragsgebiet anfallenden Arbeiten, z. B. Benachrichtigung der Truppenteile der Urlauber, Antrag auf Überweisung von Kriegsbeschädigten an im Vertragsgebiet lebende Angehörige usw.

2. Mitwirkung bei Beurteilungen im Einvernehmen mit Ausl.-Abw./Abw. III, W Allg. und BW Sied, Umsiedlung Südtirol in Innsbruck und Gaugrenzlandamt in Klagenfurt.

3. Begutachtung und Weiterleitung der Anträge auf Arbeitsurlaub und Uf.-Stellungen für Südtiroler bei der Wehrmacht, deren Angehörige noch im Vertragsgebiet wohnen.

4. Beantwortung von Anfragen über Südtiroler Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Einholung von Auskünften im Vertragsgebiet.

5. Übersetzung von italienischen Militärpapieren.

Die Truppenteile haben alle Schreiben an diese Dienststelle über das Wehrkreiskommando XVIII, Salzburg, zu leiten.

D. R. W., 30. 1. 42

12 i 12. 10
59/42 AHA/Ag/E (IIIc).

78. Wehrüberwachung der Polizeioffiziere.

Gemäß S. M. 1940 Nr. 1105 werden Polizeioffiziere ohne Rücksicht auf ihren bisherigen militärischen Dienstgrad als Offiziere in die Wehrmacht übernommen. Infolgedessen sind Polizeioffiziere in Zukunft abweichend von D 2/2 § 8 ohne Rücksicht auf ihren militärischen Dienstgrad bei den Wehrbezirkskommandos in Wehrüberwachung zu nehmen.

Soweit Polizeioffiziere mit militärischen Unteroffizier- und Mannschaftsdienstgraden noch bei Wehrmeldeämtern in Wehrüberwachung stehen, sind ihre Karteimittel den zuständigen Wehrbezirkskommandos zu überweisen. Dieses hat dem Polizeioffizier mitzuteilen, wo er nunmehr in Wehrüberwachung steht.

Aus der Änderung der Wehrüberwachung folgt, daß Polizeioffiziere in Zukunft von den Wehrbezirkskommandos zu Wehrversammlungen herangezogen werden.

D. R. W., 24. 1. 42

12 i 12. 10
141/42 AHA/Ag/E (IIIc).

79. Berichtigung bzw. Ergänzung der D 3/II (Best. Kopfl.) Neudruck v. 1. 12. 40.

1. Berichtigung.

S. 25 Nr. 140 bis 142 setze nach Zlat »Geschütze«,
S. 31 streiche hinter Nr. 319 »Panzerabwehrbüchse«
und setze dafür »f. Pz. B. 41«,
setze hinter Nr. 320 Pat

»a) le. Pat, b) m. Pat, c) f. Pat«

Seite 34 setze hinter Nr. 407 Schütze f. Pz. Jäg. Einheiten

»a) f. Pz. B. 41, b) 3,7 cm, c) 4,7 cm, (f) (t),
d) 5 cm«

2. Ergänzungen.

S. 25 setze nach Nr. 142:

1143 Zlat Geschütz (Zlat 8,8 cm)

1144 Zlat Auswertedienst

1145 Zlat Entfernungsmesser

1146 Zlat Entfernungsmessmann (le. Zlat)

a) sehr gut ausgebildet, b) gut ausgebildet,
c) genügend ausgebildet

1147 Zlat Entfernungsmessmann (f. Zlat)

a) sehr gut ausgebildet, b) gut ausgebildet,
c) genügend ausgebildet

1148 Zlat Erkennungsdienst (Flugzeug)

1149 Zlattrupp (Führer)

1150 Zlat Flugmeldedienst

1151 Zlat Flugmeldedienst, ausgebildet als Beobachter

1152 Zlat Geschützfürer

1153 Zlat Kanonier

a) K 2, b) K 2 (Visierkanonier)

1154 Zlat Kanonier

a) K 3, b) K 3 (Visierkanonier), c) K 3
(Kadefanonier)

1155 Zlat Maschinengewehr

1156 Zlat Mechaniker (soweit nicht bei anderen
Ausbildungszweigen besonders angegeben)

1157 Zlat Messoffizier

1158 Zlat Messtrupp (Kommandogerät)

a) Kommandogerät 36, b) Kommandogerät 40

1159 Zlatmesstrupp (Kommandohilfsgerät)

1160 Zlatmesstrupp (Führer)

1161 Zlat Richtkanonier

1162 Zlat Staffelführer

a) Geschützstaffel, b) Messtaffel,
c) Scheinwerferstaffel-Zug (60 cm)

1163 Zlat Staffelführer

a) Vergungsstaffel (V. Sp.)

b) Gasstaffel (G. Sp.)

c) Munitionsstaffel

1164 Waffenwart Zlatartillerie

1165 Zlat Waffenelektriker

1166 Zlat Waffendienst

1167 Zlat Waffenspersonal

1168 Zlat Wettertruppenspersonal

S. 28 setze hinter Nr. 232 »Kommandant (Stl)«

S. 31 setze hinter Nr. 324 »Panzerfahrer (Stl)«

S. 31 setze hinter Nr. 330 »Panzerführer (Stl)«.

D. R. W., 27. 1. 42

— 22331/41 — AHA/Ag/E (IV).

80. Versorgung der Offiziere usw. (Selbsteinkleider)

der ausländischen Freiwilligenverbände,
die im Rahmen der deutschen Wehrmacht
im Krieg gegen die UdSSR. teilnehmen,
mit Spinnstoff- und Schuhwaren.

— D. R. W. vom 8. 9. 41 ^{2 f 32 Beih. 1} W B (IX a). —
Nr. 1503/41 geh.

Der Vorgangserlaß ist wie folgt zu ergänzen:

a) Vor »Mit Einverständnis des Herrn Reichswirtschaftsministers usw.« setze: »I.«

b) Als Ziffer »II.« füge hinzu:

»Bei der Entlassung von Offizieren usw. —
Selbsteinkleidern — der ausländischen Frei-
willigenverbände ist hinsichtlich der Bekleidung
und Ausrüstung wie folgt zu verfahren:

1. Untentgeltlich aus Dienstbeständen verab-
folgte Bekleidungsstücke sind, wenn die Ent-
lassung innerhalb von 3 Monaten — ge-
rechnet vom Tage der Einstellung ab —
erfolgt, ohne Entschädigung zurückzugeben.

2. Nach Ablauf von 3 Monaten in das Eigen-
tum des Empfängers übergegangene Be-
kleidungsstücke und von den Offizieren usw.
sonst selbstbeschaffte Bekleidungs- usw.
Stücke — auschl. Wäsche — müssen der
deutschen Wehrmacht zum Rückkauf — Ab-
schätzungswert — angeboten werden.

3. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der
deutschen Wehrmacht — auch leihweise
aus Dienstbeständen empfangene —
dürfen in keinem Falle — auch nicht aus-
nahmsweise — den Offizieren usw. belassen
werden.«

D. R. W., 10. 1. 42

^{2 f 32 Beih. 1}
2660/41 geh. AWA/W Allg/W B (IX a).

Bekanntgegeben.

Der Erl. D. R. W. v. 8. 9. 41 ist in S. M. 1941
S. 497 Nr. 946 veröffentlicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 42

— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

81. Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege.

Der Erlaß in den S. M. 1941 Nr. 1152 ist wie folgt
zu berichtigen:

1. Setze am Schluß der Einleitung anstatt des Punktes
einen Reistrich und füge an:

und für beamteneigene und privateigene Kraft-
wagen von Wehrmachtangehörigen, denen durch
das D. R. W. oder das Oberkommando eines
Wehrmachtteils nach den erlassenen Bestim-
mungen die Genehmigung zur Weiterbenutzung
(roter Winkel) erteilt wurde.

2. Setze bei Ziffer 4 hinter »werden«:

Der Pkw. Tattra 87 gilt nach Entscheidung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrzeugwesen im Sinne dieser Anordnung als Pkw. bis zu 2,5 ltr. Hubraum.

3. Streiche bei Ziffer 6 in der 6. bis 8. Zeile die Worte von »Generale« bis »Stadtgrenzen« und setze dafür »Offiziere und Wehrmachtbeamte im Range oder in der Dienststellung eines Generalleutnants an aufwärts«.

4. Füge bei Ziffer 10 folgenden Abschnitt an:

»Doch ist zur Ausnutzung von Leerraum, der bei der unabhängig davon angeordneten Fahrt eines Kraftfahrzeuges entweder auf dem Hin- oder Rückwege entsteht (Ziff. 21), gegen eine Mitnahme der in a und d genannten Personen und Gegenstände nichts einzuwenden, wenn hierdurch kein bedeutender Umweg entsteht.«

5. Andere bei Ziffer 16 »403« in »483«.

D. R. W., 30. 1. 42

— 46 a — AHA/Ag K/M (VII a).

Bekanntgegeben.

1. Streiche in den Zusatzbestimmungen des D. R. W. zu Ziffer 10 d den ersten Satz.

2. Andere in den Ausführungsbestimmungen des D. R. W. zu Ziffer 12 »732« in »723«.

D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42

— 46 a — AHA/Ag K/M (VII a).

82. Kraftfahrzeugfälle in UdSSR.

S. M. 1941 S. 499 Nr. 948 4a zu b ist wie folgt zu berichtigen: An die Stelle von »Heeresverwaltung des Generalgouvernements« ist zu setzen: »Intendant beim Militärbefehlshaber im Generalgouvernement«.

D. R. W., 30. 1. 42

— B 4a 14 — Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

D. R. W., 30. 1. 42

— B 4a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

84. Beförderung von Offizieren z. V.

A. Bisherige Dienstgrade bis char. Major einschließlich.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in S. M. 1941 Nr. 896 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren z. V. außer Kraft.

I. Offiziere z. V., d. R. z. V. und d. L. z. V., die sich als Offiziere (nicht als Sonderführer, Beamte a. R. usw.) bewährt haben, können dem D. R. W. (PA) zur Beförderung vorgeschlagen werden, und zwar:

- a) zum Oberleutnant:

char. und pat. Leutnant sowie char. Oberleutnant des alten oder Reichs-Heeres nach sechsmonatiger Bewährung.

83. Verrechnungs- (Clearing-) Verkehr und Besatzungskosten.

I. Besatzungskosten.

Besatzungskostenzahlungen sind nach Art. 49 S.M.D. die Zahlungen, die zur Deckung der Bedürfnisse der Besatzungsmacht (d. h. der Wehrmacht und der Verwaltung) des besetzten Gebietes dienen.

Eine Trennung zwischen Kosten der Besatzungstruppen und der Operationsarmee ist abzulehnen. Auch die Kosten der Operationsarmee sind Besatzungskosten.

- a) Die Besatzungskosten, die für die Bedürfnisse der Besatzungswehrmacht in dem betreffenden Lande entstehen (innere Besatzungskosten), sind aus den laufenden Zahlungen des besetzten Gebietes zu leisten.

- b) Zahlung der Besatzungskosten, welche außerhalb des besetzten Gebietes entstehen (Nachschub usw. von Deutschland nach dem besetzten Gebiet usw.), d. h. Zahlung der äußeren Besatzungskosten wird von Fall zu Fall pauschal mit den betreffenden Regierungen vereinbart bzw. vom Deutschen Reich aufgelegt.

II. Verrechnungsabkommen.

Alle Wehrmächtausgaben, welche nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Wehrmacht in dem betreffenden besetzten Gebiet dienen, sondern für Bedürfnisse der Wehrmacht außerhalb des besetzten Gebietes entstehen, gehen, soweit Verrechnungsabkommen bestehen, zu Lasten des Verrechnungsabkommens (Clearing).

D. R. W., 21. 10. 41

2 f 32 Beih. I A
2236/41 geh AWA/WB (VII b).

Bekanntgegeben.

An den für das Heer bisher ergangenen Bestimmungen ändert sich hierdurch nichts.

D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42

— 58a — H Haush (VII).

- b) zum Hauptmann (Rittmeister):

1. pat. Oberleutnant sowie char. Hauptleutnant (Rittmeister), sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben, nach sechsmonatiger Bewährung.

2. Oberleutnant, die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert worden sind:

- aa) ehem. pat. Leutnant und char. Oberleutnant des alten Heeres mit Patent als Leutnant bis 11. 11. 1918, sofern sie seit Kriegsbeginn insgesamt 12 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben,

bb) ehem. char. Leutnante, sofern sie vor dem 11. 11. 1918 Portepeeunteroffiziere waren und sich 12 Monate als Oberleutnant voll bewährt haben.

Voraussetzung für die Beförderung zu b ist, daß neben der erbrachten Eignung als Komp. (u. sw.) Führer, wobei mangels planmäßiger Verwendungsmöglichkeit auch die vertretungsweise Verwendung in einer K-Stelle als ausreichend angesehen werden kann, die betr. Offiziere die Gewähr bieten, ein brauchbarer Batl. (Abt.) Führer zu werden. In Zweifelsfällen ist der Vorschlag dem O. K. S. (PA) zur Entscheidung vorzulegen.

Für die nicht im Truppendienst stehenden Offiziere ist volle Bewährung in der bisherigen Dienststellung und die Zuerkennung der Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad (Hauptmann) Voraussetzung.

c) zum Major:

1. pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore, sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben. Voraussetzung ist, daß sich die betr. Offiziere mindestens in einer K-Stelle im Feld- oder Ersatzheer 6 Monate voll bewährt haben und die volle Eignung für eine B-Stelle besitzen. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.
2. pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore des alten Heeres, die das 60. Lebensjahr überschritten und sich 6 Monate besonders bewährt haben, können, ohne Rücksicht auf ihre derzeitige Verwendung, für eine Beförderung zum Major vorgeschlagen werden, sofern ihnen die volle Eignung für eine B-Stelle zuerkannt wird.
3. Hauptleute (Rittmeister) — Offiziere des alten Heeres vor 11. 11. 1918 —, sofern sie diesen Dienstgrad im jetzigen Kriege mit R. D. A. erreicht haben und seit 26. 8. 1939 mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

a) Feldheer:

Batl. (Abt.) Führer und Offiziere in anderen B-Stellen, die wertmäßig einer Kommandeurstelle entsprechen, nach 6monatiger überragender Bewährung als Hauptmann (Rittmeister) mit R. D. A. in dieser Stelle.

b) Ersatzheer:

Batl. (Abt.) Führer bzw. Gruppenleiter und selbständige Referenten in Stäben, sowie Offiziere in anderen B-Stellen, die wertmäßig der eines Batl. (Abt.) Kommandeurs entsprechen, nach 12monatiger Bewährung als Hauptmann (Rittmeister) mit R. D. A. in dieser Stelle.

Voraussetzung für solche Beförderungen zum Major (zu c 3) ist, daß der betr. Offizier hervorragend beurteilt ist und nach Leistung und Persönlichkeit die volle Eignung zum Stabsoffizier besitzt. Überragende Leistungen bzw. Führereigenschaften sind zu fordern. Die Beförderungsvorschläge bedürfen der Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten (bis Gen. Kdo. bzw. Wehrkreisdo.) und müssen

lückenlose Angaben über Art und Dauer der Verwendung seit Kriegsbeginn (26. 8. 1939) enthalten. Grundsätzlich soll eine derartige bevorzugte Beförderung zum Major in erster Linie die besonderen Verdienste bewährter Batl. (Abt.) Führer würdigen.

d) Die Erteilung eines R. D. A. an Hauptleute (Rittmeister), die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad bisher ohne R. D. A. befördert worden sind, wird ohne Vorlage eines besonderen Vorschlages durch das HPA verfügt werden.

Bereits a. d. D. eingereichte Vorschlagslisten sind weiterzugeben.

II. Ehem. Feldwebelleutnante, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre sind Leutnanten mit Patent bis 11. 11. 1918 gleichzuachten.

III. Bei San., Vet., Ing.-Offizieren und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren. Beim Vorschlag zur Beförderung zum Oberarzt bis Oberstabsarzt z. B. gelten hinsichtlich der zu fordernden Eignung die jeweiligen Bestimmungen für Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes (3. St. S. M. 1942 Nr. 37).

IV. Beförderungsvorschläge für Offiziere z. B., die Volksdeutsche sind und ihren letzten Dienstgrad in der Wehrmacht eines anderen Staates erreicht haben, sind dem O. K. S. zur Entscheidung vorzulegen.

B. Bestimmungen für die Beförderung von Offizieren z. B. vom Major mit R. D. A. und entsprechenden Dienstgraden einschl. an aufwärts.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in

S. M. 1939 Nr. 800 III B und

S. M. 1940 Nr. 667

erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

1. Vorschläge zur Beförderung zum Oberstleutnant bzw. Oberst z. B. und zu entsprechenden Dienstgraden z. B. (San., Vet., Ing.-Offiziere und Offiziere (W)) können dem O. K. S. (PA) vorgelegt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Dauer der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit als Major oder Oberstleutnant bzw. als entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. wie bei den entsprechenden Berufs-Offizieren,
- b) mindestens 1 1/2-jähriger aktiver Wehrdienst im jetzigen Kriege,
- c) mindestens 6monatige Bewährung, und zwar für die Beförderung zum:

Oberstleutnant z. B.: als Major in einer Btl. (Abt.) Kdr. — oder in einer gleichzuwertenden Truppenkdr. — oder Gen. St.-Stelle,

Oberfeldarzt z. B.: als Oberstabsarzt in einer leitenden oder beratenden Stellung in einer Stelle mindestens der Stellengruppe B der K St N,

Oberfeldveterinär z. B.: als Oberstabsveterinär in einer Div. Vet.-Stelle oder mindestens in einer leitenden Stellung der Stellengruppe B der K St N,

Oberstleutnant (Ing.) z. B.: als Major (Ing.) in einer leitenden Stellung der Stellengruppe B der K St N,

Oberstleutnant (W) z. B.: als Major (W) in einer einem Btl. Kdr. gleichzuwertenden Stelle,

Oberst z. B.: als Oberstleutnant in einer Rgt. Kdr. — oder in einer gleichzuwertenden Tr. Kdr. — oder Gen. St.-Stelle,

Oberstarzt, Oberstveterinär, Oberst (Ing.), Oberst (W): als Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär, Oberstleutnant (Ing.), Oberstleutnant (W) in einer R.-Stelle.

2. Offiziere z. B. (vom Major und entsprechenden Dienstgraden einschl. an aufwärts mit R. D. A.), die den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen hinsichtlich ihrer Verwendung nicht entsprechen, können zur Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie nachstehende Bedingungen erfüllen:

- a) insgesamt 3 Jahre tatsächlich abgeleistete Dienstzeit als Major bzw. Oberstleutnant oder als entsprechende Dienstgrade,
- b) Bewährung in einer dem höheren Dienstgrad entsprechenden Stelle.

3. Über 60 Jahre alte Majore bzw. Oberstleutnante z. B. und entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. können auch für eine Beförderung zum Oberstleutnant bzw. Oberst z. B. und zu entsprechenden Dienstgraden vorgeschlagen werden, wenn sie die als Major bzw. Oberstleutnant und als entsprechende Dienstgrade mit R. D. A. in Ziffer 1 und 2 geforderte Dienstzeit nicht abgeleistet haben, aber sich mindestens 6 Monate

- a) in Stellen der Stellengruppe R,
- b) in Stellen der Stellengruppe B als Truppenkommandeur,
- c) in Generalstabsstellen

bewährt haben. Das R. D. A. als Major bzw. Oberstleutnant z. B. und entsprechender Dienstgrade muß bei den Berufsoffizieren zur Beförderung herantreten.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorlage der Vorschläge — unter Verwendung des nachstehenden Modells — ist an keine Frist gebunden. Sämtliche Vorschläge sind in einfacher Ausfertigung den zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Weitergabe a. d. D an das HPA zu übersenden. Vorschläge für San., Vet., Ing.-Offiziere und Offiziere (W) sind von den Wehrbezirkskommandos über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Veterinärinspekteur, Truppeningenieurinspekteur bzw. Feldzeugmeister einzureichen.

Der Kommandeur des Wehrbezirks hat dabei festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Gleichzeitig sind die Vorschlagslisten durch das W. B. K. auch hinsichtlich richtiger Eintragungen zu überprüfen (z. B. Schreibweise des Namens, Kennlichmachung des Rufnamens, letztes Patent, erschöpfende Angaben unter »Dienstlaufbahn«). Erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen sind durch das W. B. K. mit roter Tinte vorzunehmen.

2. Ablehnungen von Vorschlägen für Offiziere in Kommandostellen oder Truppenteilen des Feldheeres, in Stellen des D. K. W. bzw. D. K. S. (einschl. B. d. E.) unterliegen allein der Entscheidung des D. K. S. (PA). Über die Vorlage der übrigen Vorschläge entscheiden die Wehrkreiskommandos (nicht die Wehrersatzinspektionen oder Wehrbezirkskommandos), bei Ing.-Offizieren der Truppeningenieurinspekteur, bei Offizieren (W) der Feldzeugmeister.

3. Unter Bezug auf S. M. 1940 Nr. 1149 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen W. B. K. durch Angabe der Feldpost-

nummer des neuen Regiments bzw. der selbständigen Dienststelle usw. (nicht der Kompanie u. dgl.) mitzuteilen. Die W. B. Kdos. müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob.-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden. Die Kommandeure (Dienststellenleiter) haben sämtliche unterstellten Offiziere von Zeit zu Zeit auf diese Bestimmung hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Bekanntgabe der Beförderungen erfolgt gem. S. M. 1942 Nr. 38.

D. K. S., 4. 2. 42

PA — 1040/42 — P 3 (Ic)
— 220/42 — Ag P 1/6. Abt. (c).

85. Beförderungsvorschläge für Offiziere z. B.

Verschiedene stellvertretende Gen. Kommandos bzw. Wehrbezirkskommandos verlangen von den Truppenteilen bei der Vorlage von Beförderungsvorschlägen für Offiziere z. B. diese in 2- oder auch in 3-facher Ausfertigung. Ähnliche Fälle sind bei der Vorlage von Offz.-Stellenbesetzungen gemäß S. M. 1940 Nr. 404 an die Wehrkreise festzustellen.

Für die Truppenteile und Dienststellen sind solche zusätzlichen Mehranforderungen eine große Belastung und nicht tragbar. Ferner lassen sich diese Forderungen mit dem besonders dringenden Gebot der Papierersparnis nicht vereinbaren.

Die Vorlage der Beförderungsvorschläge für Offiziere z. B. hat von den Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres nur in einfacher Ausfertigung an das zuständige Wehrbezirkskommando zu erfolgen. Etwa für die Personalakte des betr. Offiziers erforderliche Auszüge sind von den Wehrbezirkskommandos selbst herzustellen. Es ist auch nicht angängig, daß Beförderungsvorschläge von den Wehrbezirkskommandos an die einreichende Stelle zurückgegeben werden, nur weil ganz unwesentliche Angaben fehlen oder die Vorlage nicht auf einem »gedruckten« Formblatt erfolgt. Ergänzungen und Berichtigungen können von dem Wehrbezirkskommando an Hand der Pers.-Akte ohne weiteres (mit roter Tinte) vorgenommen werden. Mit Maschinenschrift oder auch handschriftlich aufgestellte Vorschlagslisten sind vom Wehrbezirkskommando in Bearbeitung zu nehmen und a. d. D. dem D. K. S./PA vorzulegen.

D. K. S., 29. 12. 41

— 3565/41 — PA/Ag P 1/6. Abt. (c).

86. Rangdienstalter der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Übertritt in den aktiven Truppendienst.

Die Bestimmungen in S. M. 1941 Nr. 258 S. 132 Absatz 3 werden wie folgt erläutert:

Eine ununterbrochene Dienstzeit liegt nur dann vor, wenn der betreffende Offizier im Zeitpunkt der Übernahme zum aktiven Truppenoffizier eine zusammenhängende 3jährige Dienstzeit (ohne Unterbrechung) erfüllt hat.

Offiziere, die zum Beispiel ihre 3jährige Dienstzeit 1938 beendet haben, im August 1939 wieder eingetreten sind und nunmehr zu den aktiven Truppenoffizieren übernommen werden, haben nicht ununterbrochen gedient. Diese Offiziere erhalten, wenn dies günstiger ist als die Einstufung nach dem Lebensalter, ein Rangdienstalter vom 1. 4. 1939. Ihnen wird die Zeit des Ausscheidens zu 40 v. H. angerechnet.

Die vorgelegten Anträge finden damit ihre Erledigung.

D. R. S., 23. 1. 42
Ag P 1/Ref. 11.

87. Vorlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren).

— S. M. 1941 Nr. 476. —

Die Verfügung S. M. 1941 Nr. 476 ist ungültig und zu streichen.

Da die in der Dienstalterstabelle C geführten Kriegsoffiziere (ehem. Berufsunteroffiziere) künftig nach ihrem Dienstalter befördert werden, sind dem D. R. S./PA Vorschläge zur Beförderung dieser Offiziere zum Oberleutnant bzw. Hauptmann nicht mehr vorzulegen.

D. R. S., 3. 2. 42
— 724/42 — PA/Ag P 1/I. Abt. (a I).

88. Nachweis der Sonderführer in Offizierstellen.

Die Bestimmungen S. M. 1940 vom 21. 11. 1940 Nr. 1149 — Nachweis der Offiziere d. B. des neuen Heeres z. B. sowie Feldwebel usw. (OA) d. B. — finden mit sofortiger Wirkung auch auf die Sonderführer in Offizierstellen Anwendung.

In den Meldungen ist jeweils außer der Dienststelle (beim Feldheer Feldpostnummer) Geburtstag, militärischer Dienstgrad, Rang als Sonderführer, Genehmigungs- und Befehlsverfügung, gegebenenfalls Widerruf der Befehls- und Wehrnummer anzugeben.

D. R. S., 4. 2. 42
— 1034/42 — P 3 (II).

89. Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen.

Der Erlass des D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 7834/41 Stab/Ic vom 20. 11. 1941 (S. M. 1941 S. 622 Nr. 1161) gilt auch für Auskünfte und Beurteilungen über Wehrmachtbeamte — Heer —.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 42
— B 25 — BA/Ag B I/B 1/Gr. I (A).

90. Korruptionsfälle.

Die in S. M. 1941 S. 191 Nr. 365 enthaltene Anordnung über Anzeige von Korruptionsfällen gilt sinngemäß auch zu Nr. 93 der Jahresverfügung 1941/42.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42
— 26/27 w — BA/Ag B I/B 8 (14).

91. Ersatztruppenteile für Veterinärdienste, Veterinär-offiziere, Veterinär-offizieranwärter und Hufbeschlagpersonal.

— S. M. 1941 S. 164 Nr. 318. —

1. In den S. M. 1941 Nr. 318 wurden die zuständigen Ersatztruppenteile für Veterinärdienste, Veterinär-anstalten, Veterinär-offiziere und Hufbeschlagpersonal aller Waffengattungen des Feld- und Ersatzheeres festgelegt.

2. Die Soldbücher aller Veterinär-offiziere, Veterinär-offizieranwärter, des Hufbeschlagpersonals aller Waffengattungen und des Personals der Veterinärdienste und -anstalten des Feld- und Ersatzheeres, mit Ausnahme der Spezialisten der Veterinärdienste (Sanitätspersonal, Schirrmmeister F und Kraftfahrer), sind zu überprüfen und, soweit noch nicht geschehen, auf Seite 4 die zuständige Veterinärerersatzabteilung und der Standort einzutragen.

3. Die Standorte der Veterinärerersatzabteilungen sind:

Veterinärerersatzabteilung	1	Allenstein,
"	2	Stolp,
"	3	Fürstentum (Spre),
"	4	Baun,
"	5	Ulm,
"	6	Soest,
"	7	Freising,
"	8	Delf,
"	9	Friedberg (Heffen),
"	10	Hamburg-Dorsdorf,
"	11	Halberstadt,
"	12	Erier,
"	13	Regensburg,
"	17	Hollabrunn bei Wien,
"	18	Graz.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42
II c 6911
194/42 AHA/B In (Ia).

92. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere im Ersatzheer.

— S. M. 1941 Nr. 856. —

Zu dem Aufgabenbereich der Höheren Pionier-Offiziere tritt die »Prüfung der Kampfmittel und Geräte« bei den Formationen der ihnen zugeteilten W. R.

Für diese Aufgaben sind den Höheren Pionier-Offizieren technische Beamte (P) zugewiesen.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 2. 42
— 1118/42 — Stab/Ia.

93. Zollgrenzschutz.

Im Zuge der kürzlich befohlenen Aufkündigung von Abstellungen mußten auch Zollbeamte zur Wehrmacht eingezogen werden. Die Verfügung S. M. 1940 Nr. 893, O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 17. 8. 40 — 13073/40 — AHA Ia (IV), nach der alle im Meer befindlichen Zollbeamten für den Zollgrenzschutz herauszuziehen waren, ist daher überholt und wird aufgehoben.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 42
— 2320/42 g — AHA/Ia (IV).

94. Einschränkung von Dienststreifen in den Südostraum.

Zur Entlastung des Südostraumes sind ab sofort Dienststreifen nach dem Südoften und Balkan nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der Dienstauftrag sich auf andere Weise nicht ermböglichen läßt oder das Dienstgeschäft die persönliche Anwesenheit eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten unbedingt erforderlich macht.

Anträge unterliegen der Genehmigung des Vorgesetzten mit der Disziplinarstrafgewalt eines kommandierenden Generals.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 42
31 d
34137/41 AHA/Ag EH/H (Id).

95. Studium im Kriege.

(Zulassungsvoraussetzungen.)

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat am 19. 12. 1941 Az. W J 3710 R V verfügt:

»Wehrmachtangehörige können während der Dauer des Krieges nur zum Studium zugelassen werden, wenn sie seitens der Wehrmacht ausdrücklich zum Studium beurlaubt oder hierzu kommandiert sind. Diese Bestimmungen finden auf Kriegsteilnehmer dann keine Anwendung, wenn sie infolge einer Wehrdienstbeschädigung zeitlich dienstuntauglich geschrieben sind und aus diesem Grunde seitens der zuständigen militärischen Dienststelle Dienstbefreiung erhalten.«

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 42
31 d 14
281/42 AHA/Ag EH/H (Id).

96. Disziplinarbefugnis der Führer der Festen Funkstellen.

Die Führer der Festen Funkstellen haben die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs nach § 12 SDStD.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42
14 b
213/42 AHA/Ag/H (Ia).

97. Truppentransporte.

Auf dem Bahnkörper der Reichsbahn sind wiederholt Sandgranaten und andere Munitionsteile gefunden worden, die von Wehrmachtzügen heruntergefallen oder heruntergeworfen wurden.

Durch diese Munition können leicht Unglücksfälle hervorgerufen werden. Auch verbrecherischen Elementen wird u. A. hierdurch Vorschub und Hilfe für Sabotageakte geleistet.

Die Truppen sind vor Beginn eines Eisenbahntransportes durch den Transportoffizier der Einheit entsprechend zu belehren.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 522/42 — AHA/In 2 (VII).

98. Abhören ausländischer Rundfunksender.

Unter Aufhebung der Bfjg. »O. R. S. (BdE) Az. 47 n AHA/In 7 IV vom 23. 9. 1939« (veröffentlicht in den S. M. 1939 Nr. 686) wird das Abhören fremdländischer Sender auch für dienstliche Zwecke für alle Dienststellen des Befehlsbereichs des Ch H Rüst u. BdE verboten.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 2. 42
— 47 n — AHA/In 7 (Ia).

99. Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang.

— S. M. 1941 S. 631 Nr. 1192. —

1. Mit Rücksicht auf den großen Bedarf des Feldheeres werden Pistolen an Offiziere und Beamte des Ersatzheeres bis auf weiteres nicht abgegeben.

Von Angehörigen des Ersatzheeres gestellte Anträge finden hiermit ihre Erledigung. Die Ziffer 3 der S. M. 1941 S. 631 Nr. 1192 ist zu streichen.

2. Den Anträgen ist eine Bescheinigung des Rgts. oder selbständigen Abt.-Kommandeurs beizufügen, aus der ersichtlich ist, daß der Antragsteller zum Feldheer gehört oder seine Feldverwendung in Kürze zu erwarten ist.

3. Die von Offizieren oder Beamten im Offz.-Rang erworbenen Pistolen sind bei Angabe des Überstandes der betr. Einheit in Ansatz zu bringen; sie bleiben jedoch Eigentum des Erwerbers.

4. Die Bezahlung der Pistolen hat erst nach Eingang der Rechnung zu erfolgen. Bargeld oder Schecks sind bei Bestellung der Pistolen nicht einzusenden.

5. Für Verpackungsmaterial wird auf jede Pistole ein Zuschlag von 0,05 R. M. erhoben.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 42
— 72 a/b 60/83 — AHA/Fz In (IVb I/1).

100. Anzug der Sonderführer und Beamten a. K.

Es ist festgestellt worden, daß immer noch Sonderführer im Offiziersrang und Beamte a. K. — sogar im Bereich des D. K. W. und D. K. S. und deren nachgeordneten Dienststellen — die in S. M. 1940 S. 173 Nr. 427 bestimmten Uniform und Abzeichen nicht tragen.

Mit Bezug auf S. M. 1941 S. 65 Nr. 110 Ziff. 3 werden die Kommandeure und Dienststellenleiter erneut ersucht, Verstöße hiergegen sofort abzustellen. Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl sind als Ungehorsam zu ahnden.

D. K. S. (BdE), 22. 1. 42

— 64b 12 — AHA/Bkl (III a).

101. Portepée aus Kunstseide und Cellophan.

Für die Dauer der z. Z. bestehenden Schwierigkeiten in der Aluminiumbeschaffung werden die Portepées unter Verwendung von Kunstseide und Cellophan hergestellt.

Probe des Portepées wird den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

D. K. S. (BdE), 17. 1. 42

— 319/42 geh. — AHA/Bkl (III a).

102. Uniform der Militäranwärter als Beamtenanwärter für die Heeres-Zahlmeisterlaufbahn.

Auf Grund der in Ziffer 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — vom 22. 12. 1934 (S. M. 1935 Nr. 1) erteilten Ermächtigung wird zunächst für die Dauer des Krieges bestimmt:

Die Militäranwärter als Beamtenanwärter für die Heeres-Zahlmeisterlaufbahn werden zum dauernden Tragen der Uniform verpflichtet und auf Selbsteinkleidung verwiesen. Sie zählen hiernach zu den in Ziffer 2a obiger Verordnung bezeichneten Beamten.

Für ihre Bekleidungsabfindung gilt für die Dauer der Anwendung des EWGG. der § 5 (1) in Verbindung mit Rrn. 14, 16 und 17 der Durchf. Best. und Nr. 17 der Ausf. Best. hierzu. Die Bekleidungsentschädigung ist erstmalig für den Monat der Veröffentlichung dieses Erlasses zu zahlen.

In den sonstigen Gebühren tritt eine Änderung durch diese Maßnahme nicht ein.

Stellt sich während des Vorbereitungsdienstes heraus, daß ein Militäranwärter für den Heeres-Zahlmeisterdienst nicht geeignet ist, oder scheidet ein Militäranwärter aus persönlichen Gründen aus dem Vorbereitungsdienst aus, sind die Bestimmungen im S. B. W. 1940 Teil B Nr. 93 anzuwenden.

Militäranwärter als Anwärter der Heeres-Zahlmeisterlaufbahn führen die Amtsbezeichnung »Zahlmeisteranwärter« und tragen die Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — der Eingangsstelle ihrer Laufbahn mit Dienstgradabzeichen nach Spalte 8 der Anlage 1 zu obiger Verordnung.

Ihr militärischer Rang ergibt sich aus Bemerkung 2 der vorgenannten Anlage.

Zur Unterscheidung von den außerplanmäßigen und planmäßigen Zahlmeistern sind die Schulterstücke am unteren Ende mit einer 1 cm breiten, flachen Schlaufe aus Abzeichentuch in der Hauptfarbe der Wehrmachtbeamten — Heer — (dunkelgrün) zu umlegen.

Ob. d. S., 21. 1. 42

— 25 g 14 — BA/Ag B I/B I/Gr I (A).

103. Vorlage von Offizierbeurteilungen.

— S. M. 1941 Nr. 1107 und S. B. W. 1942

Teil B Nr. 9. —

Zur Erleichterung für das Feldheer haben die Wehrkreiskommandos den Divisionen, für die sie ersatzstellungspflichtig sind, die Vorbrücke für die nunmehr zum 1. Mai 1942 fälligen Offizierbeurteilungen unaufgefordert zu übersenden.

D. K. S., 3. 2. 42

— 723/42 — PA/Ag P I/1. Abt. (a I).

104. Erfassung der in Reservelazaretten aufgenommenen verwundeten und erkrankten Offiziere.

Auf S. M. 1941 Nr. 718 und Verfügung D. K. S./PA/Ag P I Nr. 4116/41 1. Abt. (a I) vom 18. 8. 1941 Ziffer 1 wird hingewiesen, wonach die Reservelazarette bei allen Offizieren, die nach S. M. 1941 Nr. 718 als zum Ersatztruppenteil versetzt gelten, dem für den Offizier zuständigen Ersatztruppenteil und stellv. Generalkommando Meldungen nach Formblatt 6 der H. Dv. 21, II. Teil, zu übersenden haben. In dem Formblatt ist zusätzlich anzugeben: in Spalte 1 ob Truppenoffizier, Ergänzungs-offizier, Offizier z. D., d. B. oder z. B. und Rangdienstalter; in Spalte 2 Lebensalter in Jahren, Ersatz, letzter Friedens- und letzter Feld-Truppenteil, ferner letzte Verwendung; in Spalte 6 voraussichtlicher Entlassungstag; in Spalte 7 voraussichtlicher Tauglichkeitsgrad am Entlassungstag.

D. K. S., 3. 2. 42

— 417/42 — PA/Ag P I/1. Abt. (a III).

105. Verwendungszweck der im Heer eingeführten Öle und Fette.

Hauptfächlicher Verwendungszweck	Unter normalen Ver- hältnissen zu verwen- dende Schmiermittel	In den Tropen zu verwendende Schmiermittel	Bei großer Kälte zu verwendende Schmiermittel
1	2	3	4
Reinigungs- und Rostschutz- mittel für Säule und Rohre sowie aller blanken Teile der Waffen	Waffenreinigungsol TL 6007	Waffenreinigungsol TL 6007	Waffenreinigungsol, frostsicher »TL 6024«
Zum Schmieren der Verschlüsse und aller gleitenden Teile an Waffen und Gerät mit Aus- nahme der mit Druckschmier- köpfen versehenen Schmier- stellen	Waffenschmieröl TL 6021	Waffenschmieröl Aero M. G., Öl von der Firma Hamburg- Amerikanische Mineralöl- G. m. b. H., Hamburg 36, Jungfernstieg 51	Waffenschmieröl, frostsicher »TL 6025«
Rostschutzmittel für blanken Teile an Waffen und Gerät der lagernden Bestände	Schutzfett 40 TL 6017	Schutzfett 40 (Tp) TL 6023	—
Schmiermittel für Lager (Gleit-, Kugel- und Rollen- lager), für Schnecken- und Kugelradgetriebe sowie für alle mit Druckschmierkopf versehenen Schmierstellen an Waffen und Gerät	Abschmierfett TL 6014	Abschmierfett TL 6014	Ist bis -15° C, bei Zusatz von Petroleum bis -50° C brauchbar. 1 Teil Abschmierfett bis zu 6 Teilen Petroleum.
Fett für pferdebespannte Fahr- zeuge	Wagenschmiere TL 6022	Statt Wagenschmiere Abschmier- fett nach TL 6014	Wagenschmiere muß bei Gefahr des Gefrierens mit Petroleum — soweit erforderlich — vermischt werden.
Alle Kfz. sowie stationäre Motore	»Motoreinheitöl der Wehrmacht lt. Ver- kehrsbedingungen S. M., Kraftfahrtechn. Anb. 40, Ziffer 31	Motoreinheitöl der Wehr- macht »Ta«	Motoreinheitöl der Wehrmacht mit Zusatz von Otto-Kraftstoff und Dieselloftstoff gem. D 635/5 v. 12. 11. 41 und Ergänzungs- merkblatt v. 5. 1. 42 (Kraftfahrzeuge im Winter).
Getriebe, Vorgelege und Achsen aller Kfz.	Getriebeöle vertraglich zugelassene Qualitäten lt. S. M.	Für Getriebe und Hinterachsen aller Kfz.: Vertragsqualitäts- öle. Für Varioregetriebe die vorgeschriebenen Öle. Öl für Feinmechanik TL 6010	Getriebeöle vertraglich zugelassene Qualitäten lt. S. M. mit Zusatz von Dieselloftstoff und Otto-Kraftstoff entsprechend der Vorschrift D 635/5 vom 12. 11. 41 und Ergänzungs- merkblatt vom 5. 1. 42.
Schmiermittel für Instrumente und Feinmechanikgeräte	Öl für Feinmechanik TL 6010	Öl für Feinmechanik TL 6010	Desgl. (ist bis minus 35—40° kältebeständig). Bei tieferen Temperaturen ist Servoöl 222 (bis -50° frostsicher) zu verwenden.
Zur Federpflege	Federöl und Federfett TL 6003	Federöl 6003. Da Federfett bei höherer Temperatur ebenfalls flüssig wird, kann es durch Federöl ersetzt werden.	—
Zum Verstreichen des Anstriches	Waffenfett TL 6006	Waffenfett TL 6006	—
Schmiermittel für optische Ge- räte	Vacuumfett 1416	—	Vacuumfett 1416 (bis minus 40° frostsicher).
Zum Ölen der Zieleinrichtungen	Öl für Feinmechanik TL 6010 oder Waf- fenreinigungsol TL 6007	Öl für Feinmechanik TL 6010 oder Waffenreinigungsol TL 6007	Servoöl 222 (bis minus 50° C frostsicher).
Öl für Messschleifen von Oszillo- graphen	Dämpfungsol	Desgl.	—

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 1. 42

— 2197/42 g — AHA/Ib (I)

106. 1. Munitions-Ausst. f. Gr. W. 34.

Die Einführung eines weiteren Inf.-Doppeltarrens bei den f. Gr. W.-Gruppen der bespannten Inf.-Einheiten läßt eine Erhöhung der 1. Munitionsausstattung des f. Gr. W. auf 150 Schuß zu. Sie ist vorläufig wie folgt auf fecht. Truppe und Nachschubkolonnen zu verteilen. Endgültige Regelung kann erst später befohlen werden.

	I. Ausst. Gesamt	bei der fecht. Tr.	1. Fahr. Kol.	Nachschub Kol.
8 cm Wgr. 34 ...	135	123	6	6
8 cm Wgr. Nb. ...	15	9	3	3
Summe:	150	132	9	9

Die KAN sowie der Schlüsselband sind vorerst mit Blei zu berichtigen.

D. R. S., 15. 1. 42

347
2218/42 Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/I).

107. 1e. Gr. W. 36 (5 cm).

An 1e. Gr. W. 36 (5 cm), bei denen infolge längeren Gebrauchs zwischen Halter und Ableseleiste ein Spiel auftritt, ist die Führung an der Bodenplatte durch den Truppenwaffenmeister wie folgt zu ändern:

Führung nach H. Dv. 101 Ziffer 78 ausbauen. Ableseleiste ab- und wieder hart anlöten. Lage der Ableseleiste so wählen, daß sie mit der unteren Fläche der Führung in gleicher Höhe liegt. Wenn Hartlöten nicht möglich ist, dann unter die Ableseleiste entsprechend dicken Blechstreifen weich auf-löten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42

— 73 — AHA/In 2 (IV).

108. M. G.-Sockel 41.

Die zur Selbstanfertigung des M. G.-Sockels 41 nach Ikd. Nr. 6 der S. M. 41 S. 545 Nr. 1010 benötigten Vorcholfedern (2 Stk.) nach Zeichnung 5 C 2403-1 (Vorcholfeder der 3,7 cm Paf) können beim Heereszeugamt Kassel, Bez. für schw. Inf. Gerät, angefordert werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 1. 42

— 72d 0026 — AHA/In 2 (IIIb).

109. Zubehör und Vorratsachen Satz für eine 2 cm Kw. K. 30.

Die Anlage J 533 zur A. N. (H), Ausgabe vom 1. 8. 1938, ist wie folgt zu ändern:

Bl. a:

Streiche: Zeile 4 bis einschl. 7 »Ergänzungskasten« ... bis »leer« mit allen Angaben.

Andere: Zeile 8 (Wärmeschutttücher) »2« in »1«.

Andere: Zeile 12 (Köpfe zur Mündungsbremse) »3« in »1«.

Andere: Zeile 13 (Maschinenputztücher) »2« in »3«.

Streiche: Zeile 14 »1 Stkanne (für 0,09 l M. G. S.)« mit allen Angaben.

Streiche: Zeile 20 »2 Zugseile 2 cm K. 30 (zum Entlader)« mit allen Angaben.

Andere: Zeile 22 (Patronenkasten) »2« in »1«.

Streiche: Zeile 24 bis einschl. 27 »Reinigungskasten« ... bis »leer« mit allen Angaben.

Andere: letzte Zeile (Stbehälter) »2« in »1«.

Bl. b:

Streiche: Zeile 3 »(Noch Reinigungskasten, Einzelteile)«.

Streiche: Zeile 17 bis einschl. 19 »Vorrats-tasche« ... bis »leer« mit allen Angaben.

Bl. c:

Streiche sämtliche Angaben.

Das durch Änderung der Anlage überzählig werdende Gerät ist an einen Inf. Park oder an das zuständige Heereszeugamt abzugeben.

Neuauflage der Anlage J 533 zur A. N. (Heer) erfolgt später.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42

— 1004/42 — AHA/In 2 (V).

110. Änderung der Seitengewehre (t) und (p).

Bei erforderlichen Instandsetzungen bzw. bei Erneuerung der Deckungsmittel können die Scheiden der Seitengewehre (t) nach »Änderungsanleitung für die Scheide des Seitengewehrs 24 (t)« Zeichnungs-Nr. 01 C 21 durch den Truppenwaffenmeister geändert werden.

Die Änderungsanleitung ist bei der Heereszeugungsverwaltung, Berlin E 2, Klosterstr. 64, bei Bedarf anzufordern.

Für die Änderung der Seitengewehre (p) ist die Änderungsanleitung sinngemäß anzuwenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. I. 42
— 943/42 — AHA/In 2 (VII).

III. Infanteriekarren (Jf. 8).

1. Am Inf. Karren (Jf. 8), bei dem der Abstand zwischen Vereifung und Federgehäuse unter 10 mm liegt, ist folgende Formänderung durchzuführen:

»Anbringung zweier Scheiben für die Radbefestigung am Jf. 8.«

Zweck der Formänderung: Erhaltung eines Abstands von mindestens 10 mm zwischen Vereifung und Federgehäuse.

2. Die Formänderung ist vom Truppenwaffenmeister an Hand der anliegenden Zeichnung durchzuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. I. 42
— 75 — AHA/In 2 (IV).

III. Infanteriekarren (Jf. 8).

1. Am Inf. Karren (Jf. 8) sind die Formänderungen:

- Verstärkung der Deichselaufnahme am Jf. 8,
- Verstärkung der Deichsel, kurze, zum Jf. 8,

durch den Truppenwaffenmeister nach anliegenden Zeichnungen 020 C 159 bzw. 020 C 160 durchzuführen.

2. Die in den Nachschubbeständen lagernden Jf. 8 werden nach Möglichkeit vor Ausgabe an die Truppe geändert.

3. Die Formänderungen sind nicht vorzunehmen

- an Deichselaufnahmen, die an der auf Bild 1 bezeichneten Stelle eine Schweißnaht aufweisen,
- an kurzen Deichseln, die mit einer halbrund gebogenen Proköße (vgl. Bild 2) an Stelle der winklig gebogenen Form versehen sind.

4. Zweck der Formänderung: Vermeidung von Brüchen an der Deichselaufnahme und der kurzen Deichsel (Verbindungsdeichsel).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. I. 42
— 75 — AHA/In 2 (IV).

III. Anschießen von Gewehren und Karabinern (j).

Für das Anschießen der Gewehre 290 (j) — jug. Vz. 24 — und der Karabiner 491/1 (j) — jug. M 24 — gelten folgende Bestimmungen:

1. Anschießen mit dt. Patr. f. S. oder 7,92 mm Patr. M 38 (j).

Anschußentfernung 100 m.

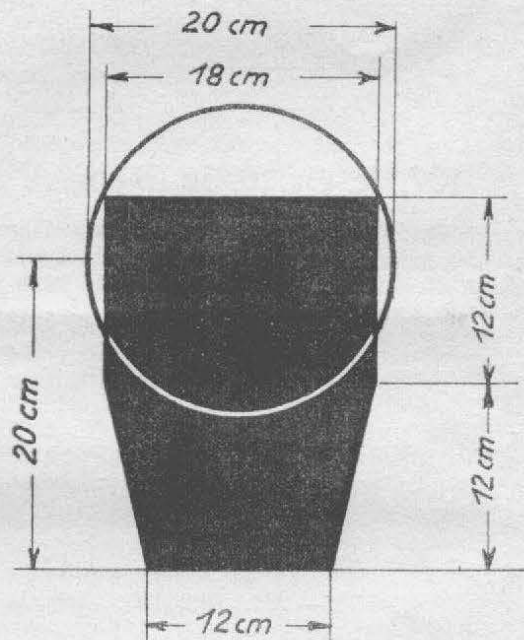
Anschlag vom Anschußtisch.

Visier: a) Gew. 290 (j) — jug. Vz. 24 — 300 m.

b) Karabiner 491/1 (j) — jug. M 24 — 200 m.

Mittelpunkt des Treffkreises 20 cm über der Mitte der Unterseite des Anschußankers. Durchmesser des Treffkreises 20 cm (Bild 1).

Bild 1.



Es sind zunächst 3 Schüsse abzugeben. Die Waffe hat erfüllt, wenn die Schüsse im Treffkreis liegen und die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt.

Ist die Höhen- sowie die Breitenstreuung größer als je 10 cm, so sind zur einwandfreien Bestimmung der Treffpunktlage weitere 4 Schüsse abzugeben.

Die Waffe hat mit 7 Schuß erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen.

2. Anschießen mit 7,92 mm Patr. M 24 f. S. (j).

Anschußentfernung

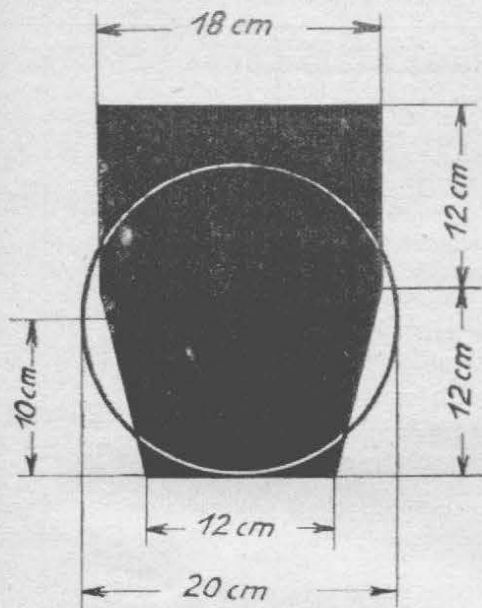
Anschlag

Visier

} wie zu 1.

Mittelpunkt des Treffkreises 10 cm über der Mitte der Unterkante des Auschußkanfers. Durchmesser des Treffkreises 20 cm (Bild 2).

Bild 2.



Es sind zunächst 3 Schüsse abzugeben. Die Waffe hat erfüllt, wenn die Schüsse im Treffkreis sitzen und die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt.

Ist die Höhen- sowie die Breitenstreuung größer als je 10 cm, so sind zur einwandfreien Bestimmung der Treffpunktlage weitere 4 Schüsse abzugeben.

Die Waffe hat mit 7 Schuß erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 24 cm Durchmesser liegen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 750/42 — AHA/In 2 (VII).

114. Gerätbücher für Granatwerfer.

— S. M. 42 S. 47 Nr. 63 —

1. Verlorene gegangene Aufnahmemaßnahmen usw. für le. und j. Gr. W. werden künftig durch die neu eingeführten Gerätbücher ersetzt. Sie sind durch die Truppe usw. selbst auszustellen.

2. Die auf dem Titelblatt des Gerätbuches vorzunehmenden Eintragungen können am Gerät selbst abgelesen werden. Aufzunehmen sind ferner die ungefähre Schußbelastung und, soweit möglich, die am Gerät aufgetretenen besonderen Vorkommnisse.

3. Falls nicht einwandfrei feststeht, daß besondere Vorkommnisse bei der Abnahme nicht vorgelegen haben, ist ein entsprechender Antrag auf Bekanntgabe derselben mit folgenden Angaben an Wa A (Wa Abn) zu richten:

- Gerätart,
- Gerätnummern einschl. etwaiger Buchstaben (Rohr-, Bodenplatte- und Zweibein-Nr.),
- Fertigteilnummer (Hl.-Nr.),
- Kurzzeichen der Fertigungsfirma (z. B.: Rh 196 oder Kuka oder aao).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 34 r — AHA/In 2 (IV).

115. Lichtmeßtheodolit für V- und E-Züge.

Es wird eingeführt:

- Benennung: Lichtmeßtheodolit mit Zubehör, in Behälter,
- Abgekürzte Benennung: L. Th.,
- Stoffgliederungsziffer: 27,
- Gerätklasse: A,
- Anforderungszeichen: A 62 595,
- Anlage zur A. R. (Heer): A 2792,
- Gewicht: etwa 18,8 kg.

Der Lichtmeßtheodolit tritt bei den Meßstellen der V- und E-Züge an die Stelle der Scherenfernrohre.

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung. Für jeden Lichtmeßtheodolit ist ein Scherenfernrohr bei dem zuständigen Artillerie-Park abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 42
79 e
871/42 AHA/In 4 (AV Ic).

116. Ausstattung der Panzerspäh-Ersatzkompanien mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Panzerspäh-Ersatzkompanien werden nachstehende Spreng- und Zündmittel je Ausbildungsabschnitt zugestanden:

Ab-Sprengbüchsen (Behälter) *)	10
Ab-Ladung für Ab-Sprengbüchse	5
Ab-Sprengkapsel Nr. 8 oder Nr. 8 (Al) *)	45
geb. Ladung, 3 kg	3
Sprengbüchse 24	15
Sprengkapsel Nr. 8 oder Nr. 8 (Al) *)	15
Knallzündschnur	50 m
Zeitzündschnur 30	48 m
Zugzünder 35	15
Druckzünder 35	8
Zündschnuranzünder 29	10
fz. Sprengkapselzünder 28	5
lg. Sprengkapselzünder	5

Anforderung der Spreng- und Zündmittel unmittelbar bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt.

Die mit *) bezeichneten Teile stehen nur einmal zu.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 1. 42
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

117. Einführung des Ladegleichrichters 380 V (Drehstrom) 48 bis 6 V Gleichstrom.

Es wird hiermit der Ladegleichrichter 380 V (Drehstrom), 48 bis 6 V (Gleichstrom) eingeführt. Er dient zum Laden von Blei- sowie Nidelsammlern der Minen- suchgeräte, der Unterkunftsbeleuchtung und des Pionier- Handscheinwerfergeräts, wie auch zum Laden der Kfz.- Batterien.

Der zur Einführung gelangende Ladegleichrichter tritt an Stelle der »Ladevorrichtung (Gleichrichter)« nach Anlage P 2004, Anf.-Zeichen E 6563.

Benennung: Ladegleichrichter 380 V (Drehstrom),

48 bis 6 V Gleichstrom.

Abkf. Benennung: Ladegleicdr. 380 V (Drehstrom),

48 bis 6 V Gleichstrom.

Gerätklasse: P.

Stoffgliederungsziffer: 40.

Anlage zu A. N. (Seer): P 2250

Anforderungszeichen: P 4981.

Gewicht: 114 kg (vollständig).

Gerät-Nr.: 40—71.

Als Stromquelle für den Ladegleichrichter ist der Maschinensatz 220/380 V (Drehstrom), 6 kVA, (Anf.- Zeichen: P 4738) vorgesehen. Außerdem kann an fest- verlegte Leitungsneke mit 380 V (Drehstrom) ange- schlossen werden.

Als Vorschrift ist die D 529/2 vorgesehen.

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

- Einheiten, denen gem. A. N. ein Satz für einen Pkw. einschl. Anhänger für Masch. und Werkst.- Gerät (Pi.) nach Anlage P 2004 zusteht.
- Pi. Parke, denen kein Pi. Masch. Sg. (mot) unter- stellt ist.
- Pi. Vandg. Rp.

Zuweisung des Geräts erfolgt ohne Anforderung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. I. 42

— 80 I/40 — AHA/In 5 (III b).

118. Wehrmachtsführerscheine.

— S. M. 1942 S. 44 Nr. 55 —

In der letzten Zeile des Merkfolattes auf Seite 58 ist zu streichen:

»S. M. 1941 S. 172 Nr. 339«. Dafür ist zu setzen:

»S. B. Bl. 1942 Teil B S. 34 Nr. 65«.

D. R. S., 30. I. 42

— B 46 e — AHA/Ag K/M (VIII a).

119. Einführung des 10 cm Nebelwerfer 40.

Nach Bewährung im Truppgebrauch wird der 10 cm Nebelwerfer 40 eingeführt. Er dient zum Nebelschießen sowie auch zur Bekämpfung von Zielen mit Brisanz- munition.

Benennung: 10 cm Nebelwerfer 40.

Abgekürzte Benennung: 10 cm Nb. W. 40.

Gerätklasse: Ch.

Stoffgliederungsziffer: 3.

Anforderungszeichen: Ch 13 000.

Zum 10 cm Nb. W. 40 gehören:

	Stoffgl.	Anf. Zeichen		Anlage zur A. N. (Seer)	
		St.	Nr.	St.	Nr.
a) Zub. u. Vorr. Sach., Satz für einen 10 cm Nb. W. 40	3	Ch	13010	Ch	205
b) Zub. u. Vorr. Sach., Satz für eine Battr. 10 cm Nb. W. 40 ...	3	Ch	13500	Ch	206
c) Zubehörfasten zum Luft- vorholer für 10 cm Nb. W. 40	3	Ch	13350	Ch	210
d) Vorratskasten für 10 cm Nb. W. 40 ...	3	Ch	13100	Ch	207
e) Ziellinienprüfer für 10 cm Nb. W. 40 ...	7	Ch	5910	Ch	535
f) Satz Waffenmeister- gerät für 10 cm Nb. W. 40	34	Ch	12200	Ch	3752
g) Betriebsstoffe und Rei- nigungsgerät					
aa) Satz für einen Werfer	47	Ch	—	Ch	5515
bb) Satz für eine Batterie					

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. I. 42

— 82 a/b — In 9 (III b).

120. Umbenennung der Nebelwerfer und »Munition.

Nachstehend wird die alte und neue Benennung der Nebelwerfer, des schweren Wurfgeräts einschließlich der zu- gehörigen Munition bekanntgegeben.

Deckblätter für die einschlägigen Vorschriften werden über die Dauer des Krieges nicht ausgegeben, jedoch sind diese entsprechend den Änderungen handschriftlich zu be- richtigen. Bei Neudruck der Vorschriften werden die An- derungen berücksichtigt.

Benennung der Nebelwerfer und des schweren Wurfgeräts.

Alte Benennung	Neue Benennung	Abkürzung
1. 10 cm Nebel- werfer	10cmNebelwerfer35	10 cm Nb. W. 35
2. 10 cm Nebel- werfer 40	wie bisher	10 cm Nb. W. 40
3. Nebelwerfer d	15cmNebelwerfer41	15 cm Nb. W. 41
4. Nebelwerfer e	21cmNebelwerfer42	21 cm Nb. W. 42
5. 28/32 cm Nebel- werfer	28/32 cm Nebel- werfer 41	28/32 cm Nb. W. 41
6. schweres Wurf- gerät 40 (Holz- ausführung)	schweres Wurf- gerät 40	j. W. G. 40
7. schweres Wurf- gerät (Stahlaus- führung)	schweres Wurf- gerät 41	j. W. G. 41
8. schweres Wurf- gerät am mitt- leren gepanzerten Zugkraftwagen	schwerer Wurfrah- men 40 am mitt- leren gepanzerten Zugkraftwagen	j. W. R. 40 am m. gp. Sghw.

Benennung der Nebelwerfer-Munition.

Alte Benennung Neue Benennung Abkürzung

Zu 1.:

10 cm Wurf- granate 35 Nebel Te	10 cm Wurfgranate 35 Nebel	10 cm Wgr. 35 Nb.
10 cm Wurf- granate 37	10 cm Wurfgranate 35 Spreng	10 cm Wgr. 35 Spr.

Zu 2.:

10 cm Wurf- granate 40 Nebel mit Hülfe	10 cm Wurf- granate 40 Nebel	10 cm Wgr. 40 Nb.
—	10 cm Wurf- granate 40 w. Rh. Nebel	10 cm Wgr. 40 w. Rh. Nb.
10 cm Wurf- granate 40 mit Hülfe	10 cm Wurf- granate 40 Spreng	10 cm Wgr. 40 Spr.

Zu 3.:

Nebelwerfer d-Granate Nebel	15 cm Wurf- granate 41 w. Rh. Nebel	15 cm Wgr. 41 w. Rh. Nb.
Nebelwerfer d-Spreng- granate	15 cm Wurf- granate 41 Spreng	15 cm Wgr. 41 Spr.

Zu 4.:

—	21 cm Wurf- granate 42 Spreng	21 cm Wgr. 42 Spr.
---	-------------------------------------	--------------------------

Zu 5., 6., 7., 8.:

28 cm Wurfkörper Spreng	wie bisher	28 cm Wf. Spr.
32 cm Wurfkörper Flamm	wie bisher	32 cm Wf. Fl.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42

— B 82 — AHA/In 9 (IIIb).

121. Kältefett für Theodolite.

Die bei der Truppe und im Nachschub befindlichen Theodolite (Wild, Zeiß, Wichmann) können z. St. aus technischen Gründen nicht mit kaltebeständigem Fett versehen werden.

Soweit bei einzelnen Truppenteilen Theodolite durch Kälteeinbruch ausfallen, müssen die anfallenden Vermessungsarbeiten mit dem Rfr. 31 ausgeführt werden.

Die Truppenteile werden laufend nach Eingang aus der Fertigung mit dem neu eingeführten Theodoliten 40 ausgestattet. Dieser Theodolit ist mit einem Kältefett versehen, das dem Gerät bei hohen und tiefen Temperaturen einen zügigen Gang verleiht.

Betr. der Umsetzung der Ballontheodolite ergeht besondere Regelung.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 1. 42

— 79 a/e 60/83 — AHA/Fz In (IV c).

122. Zahlung der Leihgebühren für firmeneigene Behälter für technische Gase, Vergütung für verlorene Behälter.

— S. M. 1940 Nr. 575 —

1. Leihgebühren für firmeneigene Behälter (Stahlflaschen) für technische Gase werden ab Januar 1942 für die Dauer des Krieges im Reichsgebiet unter Ausschaltung aller nachgeordneten Dienststellen durch das D. R. G., Wa J Rü (Mun 3) bezahlt. Die bei den Heereszeugämtern für 1941 noch vorliegenden und eingehenden Rechnungen sind zu begleichen.

Für das Protektorat Böhmen-Mähren bleiben die in den Lieferverträgen vorgesehenen Bestimmungen bis auf weiteres gültig, d. h. die Leihgebühren sind wie bisher durch das zuständige Heereszeugamt zu zahlen.

2. Während der Kriegsdauer verlorengegangene firmeneigene Stahlflaschen für technische Gase werden wertmäßig den Gasefirmen erst nach Kriegsende durch das D. R. G. vergütet. Nachforschungen nach ausstehenden firmeneigenen Stahlflaschen unterbleiben daher während der Kriegsdauer. Beschleunigte Rückgabe aller entleerten Stahlflaschen an das zuständige Heereszeugamt — für das Feldheer auf dem Abschubwege — ist erforderlich.

3. Von den Lieferfirmen für technische Gase etwa eingehende Rechnungen über Leihgebühren ab Januar 1942 und Anfragen über Rücklieferung ausstehender firmeneigener Stahlflaschen sind den Absendern mit entsprechendem Hinweis zurückzugeben.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 42

— 83 t — AHA/Fz In (IV h).

123. Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) J 342.

Seite a (vom 1. 10. 1941): Bei Schraubenfeder (zum Begrenzungschieber) ist handschriftlich zu ändern:

»Begrenzungschieber« in: Drücker,

»J 65532« in: J 6360.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 1. 42

89
1511. 1. 42 Wa Z 4 (B III).

124. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne.

1. Ein Dienstiegel mit der Beschriftung: »Pz. Jäg. Abt. 49«,

2. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Pz. Jäg. Abt. 49«,

3. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Zahlmeisterei Pz. Abw. Abt. 49«,

4. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »A. A. 10 J. D.«,
5. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »A. A. 10 J. D.«,
6. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »A. A. 10 J. D. (mot)«,
7. ein Briefſtempel mit der Beſchriftung: »26018 D«,
8. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Feld-lazarett 297 — Zahlmeiſtereie«,
9. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »Infanterie-Regiment 93 2. Kompanie«,
10. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Inf. Regt. 71 (mot) 7. Kompanie«,
11. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »2./Str.-Bau-Batl. 505«,
12. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »3./Str.-Bau-Batl. 505«,
13. ein Briefſtempel mit der Beſchriftung: »43088 B«,
14. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Landesſchütz. Btl. 654«,
15. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »10. Kompanie Infanterie Regiment 303«,
16. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle 34545 Lagerarzt«,
17. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſt-Nr. 17139«,
18. zwei Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſt-Nr. 17139«,
19. zwei Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſt-Nr. 42424«,
20. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſtnummer 30082«,
21. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſtnummer 30082«,
22. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſtnummer 17566 B«,
23. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle der Feldpoſt-Nr. 18561 C«,
24. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle der Feldpoſt-Nr. 18561 C«,
25. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Einheit 28193 D«,
26. ein Poſt-Mundſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſt-Nummer 19772«,
27. ein Briefſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſtnummer 17 405 C«,
28. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſtnummer 17510 D« (Gummſtempel),
29. ein Dienſtſiegel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Feldpoſtnummer 22197«,
30. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle J. P. Nr. 43088 B«,
31. ein Dienſtſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle Nr. 20073 B«,
32. ein Briefſtempel mit der Beſchriftung: »Dienstſtelle 18005 C«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42

— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

125. Beiſtandspflicht der Behörden zur Durchführung der Beſteuerung gemäß § 188 u. f. Reichsabgabenordnung.

Im Einvernehmen mit der zentralen Steuerfahndungsſtelle beim Oberfinanzpräſidenten Berlin gilt für die Wehrmacht hiñſichtlich der Beiſtandspflicht gegenüber den Finanzämtern folgendes:

- a) Die Beſchaffungsmitteilungen ſind für Zahlungen ab 1 000 R. M. auszuſchreiben, und zwar über die in den Monaten April und Dezember 1942 erfolgten Zahlungen.
- b) Es beſtehen keine Bedenken, wenn mit den einzelnen Oberfinanzpräſidenten oder Finanzämtern andere Eſſichmenate vereinbart werden. Sollten ſich Schwierigkeiten bei der Durchführung ergeben, die auch im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter des örtlichen Finanzamts nicht zu beſeitigen ſind, wird um Mitteilung erſucht.
- c) Die in S. M. 1941 Nr. 226 unter 1 bis 3 und im letzten Abſatz aufgeführten Erleichterungen für das Ausſchreiben der Beſchaffungsmitteilungen gelten auch für das Kalenderjahr 1942.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42

60 h
9/42 Z (IV).

126. Sachliche Feſtſtellung von Rechnungsbelegen.

Den zufolge Erlaſſes vom 1. 10. 1941 AHA Ia III Nr. 23607/41 geh. als Komp. Führer der ſowjetischen Kriegsgefangenen-Bau- und Arbeitsbataillone eingeteilten Feldwebeln wird gemäß § 112 Abſ. 6 SRRD. die Befugnis zur ſachlichen Feſtſtellung von Rechnungsbelegen übertragen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 42

B 59 a 20
12729/41 B A/Ag B I/B 9 (II A).

127. Kaſſenverluſtentſchädigung.

— S. B. Bl. 1941 Teil B S. 432 Nr. 684

S. M. 1940 S. 657 Nr. 1242 —

1. Anträgen zahlreicher Dienſtſtellen auf Subilligung von Kaſſenverluſtentſchädigungen über die in den Vorgangs-Erlaſſen verzeichneten Grenzen hinaus kann nicht entſprochen werden.

Kaſſenverluſtentſchädigungen ſind nur für die nach den »Kaſſ. u. Abz. Beſt. bei beſ. Einſatz« abrechnenden Kaſſen,

Zahl- und Nebenzahlstellen unter den in den Vorgangs-Erlässen bestimmten Voraussetzungen zahlbar.

Die vorliegenden Anträge sind dadurch erledigt.

2. Bei Feststellung der Gefahrenklasse für Zahlstellen nach 1 des Vorgangs-Erlasses zählen nur die planmäßig auf die Zahlstelle angewiesenen Nebenzahlstellen.

Zugeteilte Nebenzahlstellen sind erst zu berücksichtigen, wenn sie über 3 Monate hinaus zugeteilt sind, aus dem Verbands ausgeschiedene Zahlstellen erst 3 Monate nach dem Ausscheiden.

In diesem Falle ist die Kassenverlustentschädigung zu gewähren oder fällt fort vom Beginn des 1. Monats des folgenden Kalendervierteljahres.

Zahlstellen ohne Nebenzahlstellen erhalten Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV.

3. Für Rechnungsführer ist Kassenverlustentschädigung nach dem Erlaß vom 12. 12. 41, S. M. 1941 S. 657 Nr. 1242 vom 1. April 1941 ab zahlbar, wenn und soweit die Voraussetzungen für eine solche Zahlung erfüllt sind.

4. Bei Geldwechselstellen, die mit Reichsbankbeamten als Soldaten besetzt sind, wird eine nach den Bestimmungen für Reichsbankbeamte zu gewährende Kassenverlustentschädigung von der Reichsbank gezahlt. Bei anderen Geldwechselstellen kann den in diesen eingesetzten Personen wegen der mit der Umwechslung verbundenen besonderen Verlustgefahr eine Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV bei einem Monatsumsatz von 5000 R.M. und darüber — Vierteljahresdurchschnitt gerechnet — gewährt werden.

5. Die sachliche Feststellung der Nachweisung nach 3 des Vorgangs-Erlasses, d. h. die Bescheinigung, daß jeweils die für die Zahlung maßgebenden Voraussetzungen voll erfüllt sind, ist bei den Dienststellen, die mit nur einem Beamten besetzt sind, und zwar für Zahlstellen der Truppen vom Batl. usw. Kommandeur und entsprechenden Führern, für Feldkassen und für Zahlstellen bei Verwaltungsdienststellen des Feldheeres vom zuständigen Intendanten und für Zahlstellen bei Verwaltungsdienststellen in der Heimat von den W. B. (Abr. Int.) zu vollziehen. Das gleiche gilt für die Vollziehung der entsprechenden Auszahlungsanordnung.

6. Die Meldungen zu 8 des Bezugserlasses zum 15. 12. 41 entfallen. Meldungen sind nunmehr von den Truppen- und Heeresdienststellen den zuständigen Abrechnungsintendanturen bis zum 1. 3. 1942, von den Abrechnungsintendanturen bis zum 15. 3. 1942 dem O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), und zwar getrennt nach der Anzahl der in verschiedenen Gefahrenklassen eingereihten und getrennt nachzuweisenden Feld-, S. St. O. oder Amtskassen, Zahlstellen, Nebenzahlstellen (Rechnungsführer) und Geldwechselstellen vorzulegen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 42

59 a
139/42 BA/Ag B I/B 9 (II A).

128. Ausgaben für einzelne Angehörige ausländischer Freiwilligenverbände.

— S. M. 1941 Nr. 1111 —

1. Für die Buchung und Rechnungslegung derjenigen persönlichen Ausgaben, die bei Heeresdienststellen außerhalb der ausländischen Freiwilligenverbände und ihrer Erjagtruppenteile für einzelne ausländische Freiwillige dieser Einheiten, z. B. in Lazaretten, entstehen, wird folgendes bestimmt:

a) Besondere Auszahlungslisten usw. sind für diese Ausgaben nicht zu führen, jedoch sind die Empfänger in den allgemeinen Auszahlungslisten usw. durch Unterstreichen des Namens und des Betrages in »Rot« besonders kenntlich zu machen. Da nach D. 3. des Bezugserlasses alle Ausgaben für die ausländischen Freiwilligen bei As 6 zu buchen sind, müssen beim Abschluß der Auszahlungslisten usw. die »rot« unterstrichenen Beträge addiert und unter der Abschlußsumme als »davon bei As 6 zu buchen« nachgewiesen werden. Sind an den Ausgaben bei As 6 ausländische Freiwillige verschiedener Länder beteiligt, so sind die Ausgaben bei As 6 noch nach diesen Ländern unter der Abschlußsumme zu unterteilen. Dementsprechend ist auch die Abschlußsumme bei As 6 im GAN aufzuteilen.

b) Die Abr. Intdtr. weisen diese Ausgaben in der nach dem Erlaß vom 12. 9. 41 B 59 a 20 BA/Ag B I/B 9 (II A 2) für As 6 zu führenden Unterachweisung — getrennt nach den einzelnen Ländern — nach und übernehmen sie nach dieser Unterachweisung in die Abschlußnachweisung. Unbeschadet der Anordnung unter D. 4. des Bezugserlasses unterbleibt eine Erstattung dieser Ausgaben durch die Abr. Intdtr. der W. B. XVIII.

2. Sachliche Ausgaben, die durch Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Lazarettbehandlung usw. einzelner ausländischer Freiwilliger der oben bezeichneten Einheiten entstehen, sind nicht besonders zu erfassen und zu buchen.

3. D. 3., letzter Absatz des Bezugserlasses, gilt für alle Abr. Intdtr.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42

— B 59 a 20 — BA/Ag B I/B 9 (II A 2).

129. Umwechslung von Reichsmarknoten und RKK-Scheinen in Italien.

Das O. R. S. hat mit Verfügung Az. 59 B I AWA/W B (X a) Nr. 9807/41 vom 16. 12. 1941 beanstandet, daß bei Amtskassen usw. in Italien auf Grund von amtlichen Bescheinigungen, Ausweisungen oder besonderen Befehlen, die selbst von höchsten Kommandobehörden ausgestellt worden sind, Umwechslung von Reichsmarknoten und RKK-Scheinen in Lire gefordert worden sind, um

entgegen den bestehenden Bestimmungen Anläufe in Italien für Dienststellen außerhalb Italiens durchzuführen.

Ein Geldumtausch in Italien ist nur im Rahmen der Anlage 3 der besonderen Anordnungen für die in Italien eingesetzten deutschen Truppenteile (S. M. 1941 S. 54 Nr. 84) erlaubt.

Die in Italien eingesetzten Zahlstellen, Nebenzahlstellen und Wechselstellen sind angewiesen worden, alle anderen Geldumtauschersuchen abzulehnen und Vorgänge der eingangs erwähnten Art unter Beifügung der ausgestellten Bescheinigungen dem Wehrmachtintendanten beim deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht zur Nachprüfung zu melden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42
59 a 26
205/41 B A/Ag B I/B 9 (II B 1).

130. Warnung vor einer Firma.

Die Verbandstoffabrik Aubrey A.-G., München, Belforter Str. 6/8, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 15. 1. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

131. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit D. R. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü (III e) Nr. 5848/41 vom 21. 6. 1941 ausgeschlossene Federwarenfirma Paul Klopfer, Berlin N 65, Chausseest. 82, ist nach Übergang auf und Umfirmierung in: Frig Moewes, Berlin N 65, Chausseest. 82, zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 24. 1. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

132. Ausschließung eines Angestellten.

Der früher bei der Bauleitung der Luftwaffe in Rantum (Sylt) angestellte Architekt Erich Mann, z. Z. unbekannter Wohnsitzes, ist von jeder Beschäftigung bei Stellen der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 2. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

133. Aufhebung einer Warnung.

Die mit D. R. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü (III e) Nr. 5877/41 vom 24. 6. 1941 gegen den Handelsvertreter Erich Barß, Berlin SW 29, Fontanepromenade 5, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

D. R. W., 29. 1. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

134. Ausschließung von Firmen.

1. Die Harmonikafabrik Ernst Seß Nachf., Klingen-
thal/Sa., ist von Lieferungen und Leistungen für
den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen
worden.

2. Die Speditionsfirma Danzas & Cie., Paris,
15 Rue de Nancy, nebst Zweigniederlassungen
Belfort und Nancy sowie ihre Konzernfirmen

»Sotrapo« (Soc. Nouvelle de Transports
et Entrepot de Strassbourg)

Paris, 55 Boul. Felix Faure,
Aubervillier (Seine);

Zweigniederlassungen:

Nancy,
St. Dié,
St. Marie a. M.;

»Sotralest«

Paris, 118 Rue de Crimée,

Zweigniederlassung:

St. Dié;

»Hernu Peron«

Paris, 13 & 15 Rue de Nancy und
16 Boulevard Haussmann;

Zweigniederlassungen:

Boulogne s/M.,
Dunkerque;

unbesetztes Gebiet:

Mazamet;

Agenturen:

Le Havre,
Rouen;

Agenturen, unbesetztes Gebiet:

Marseille

sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen
Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Federwarenfabrik Kaspar Roth & Co., Offen-
bach (Main)-Bieber, Philipp-Reis-Str. 5, Inhaber:
Johannes Roth, ist von Lieferungen und Leistungen
für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausge-
schlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und
Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den
Sachverhalt.

D. R. W., 2. 2. 42
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

135. Ergänzungen zu K. St. A. und K. A. A.

Stde. Nr.	Rechnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
531	3 (W)	Wehrm. Bfsh. v. 1. 5. 41		
	8	Ot. Seer. Mission Rumänien v. 3. 10. 41	Die Stellengruppe des Apothekers wird in »B« umgewandelt.	
	73	O. Qu. Schw. Meer v. 3. 10. 41		
532	27	Rdo. Sich. Div. v. 1. 2. 41	Die Stellengruppe des San. Aufz., Schreiber bei IVb, wird in »O« umgewandelt.	
533	77	Außenst. Gen. Qu. v. 1. 2. 41	Befehlsstelle zusätzlich: 1 Veterinäroffizier St. Gr. »R/B« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M«	Siehe D. R. S. Gen St d H Org. Abt. II 322/42
534	210	le. Geb. Jäg. Kol. v. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Futtermeister St. Gr. »G«	
535	471 a—c (gek)	Seer. Küst. Battr. a—c (gek) (4 Gesch.)	Nur für in Norwegen eingesetzte Batterien: 1 Waffenunteroffizier (Wffm) St. Gr. »O« K. A. A. Stoffgl. Ziff. 34: 1 H. Wffm. Werkz. Kasten für M. G. und Handw., mit Inhalt Anf. Zeichen J 26820	
536	628	Stbs. Battr. Abt. Werf. Abt. v. 22. 12. 41	Zusätzlich: 1 Futtermeister, St. Gr. »G«	
537	731	Pi. Landgs. Rp. v. 8. 7. 41	K. A. A. zusätzlich: 12 Zweibeine, Anf. Zeich. J 6100 je Boot 1 Zweibein	
538	1051	Kw. Werkst. Zg. v. 1. 2. 41	Nur im Verband einer Nachschub- kolonnenabteilung zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier, St. Gr. »G« K. A. A. Stoffgl. Ziff. 26: 1 el. Taschenlampe mit Batterie Anf. Zeich. U 1062 Stoffgl. Ziff. 36a: 1 San. Verbandzeug Anf. Zeich. S 600 Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San.- Mannschaften, mit Inhalt Anf. Zeich. S 10002	
539	1107	Stb. Panz. Abt. v. 1. 11. 41	Die Anmerkung 2) erhält folgenden Wort- laut: Die gem. H. Dv. 29a zustehenden Feld- webelstellen sind bei der Stbs. Rp. Panz. Abt., Nr. 1150, mit der die Einheit eine Beförderungsgemeinschaft bildet, be- rechnet.	
540	1150	Stbs. Rp. Panz. Abt. v. 1. 11. 41	Die Anmerkung 2) erhält folgenden Wort- laut: Die Einheit bildet mit der Einheit 1107, Stb. Panz. Abt., eine Beförderungsgemeinschaft. Von insgesamt 43 bzw. 44 Stellengruppen »G« (ohne Sonder- laufbahnen) sind 3 Oberfeldwebelstellen und 8 Feldwebelstellen.	
541	1150 c	Stbs. Rp. Panz. Abt. c v. 1. 2. 41	Anmerkung 2): Es sind 3 Oberfeldwebel- und 7 Feldwebelstellen zuständig.	
542	1246	Beh. Nachfol. v. 1. 2. 41	Die Stelle des Gerätunteroffiziers wird in eine Schirrmeisterstelle (F) St. Gr. »O« umgewandelt.	

Spde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
543	1602 1603	Stfgs. Pl. Rdr. v. 1. 11. 41 Stfgs. Pl. Stb. v. 1. 11. 41	Bei Einlag außerhalb des Heimatgebiets erhält die Stabsgruppe 1 Maschinengewehr und Soldaten, für die keine Waffen in der K. St. N. vorgesehen sind, 1 Gewehr.	
544	2211b	Standortfdr. Poltawa v. 5. 12. 41	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »R« 1 persönliche Ordonnanz St. Gr. »M«	
545	6210	Stb. le. Art. Erf. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Erf. Abt. (mot) v. 1. 4. 41	Die Verfügung S. M. 40 Ziff. 1093 Spde. Nr. 510 gilt auch für K. St. N. vom 1. 4. 41	
546	8251	Geb. Art. Schießschule v. 30. 9. 41	Zusätzlich: 8 Junker St. Gr. »M«	
547	11050 a—c	Kdtr. Tr. Ab. Pl. Frankr. a—c v. 23. 1. 41	Die Stellen der Junker St. Gr. »G« werden in Junkmeister St. Gr. »O« umgewandelt.	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 42

— 5400/42 — AHA V

136. Ergänzungen zu S. St. N.

Spde. Nr.	Nr. der Einheit	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
69	011571	Seer. Gestüt Altesfeld	Teil A: Für die Zweigstelle Schoppenweier 1 Vet. Offz. 1 Landwirtsch. Beamter 1 Futtermeister 1 Fußbeschlagmeister 1 Offz. Pferd. Teil B: Für die Zweigstelle Schoppenweier 1 Geschäftszimmerhilfskraft, Verg. Gr. VIII/VII Gestütwärter, für je 6 Köhlen = 1 27 landwirtschaftl. Arbeiter.	
70	015055	Seer. Verj. St. Mittersill	Teil A: Auf Kriegsdauer: 1 Zahlmeister Teil B: 1 Geschäftszimmerhilfskraft, Verg. Gr. IX/VIII.	
71	015001	Kdtr. Verj. Pl. Hillersleben	Teil B: 1 Geschäftszimmerhilfskraft, Verg. Gr. VIIb, umgewandelt in VIIb/Vb Verj. St. Prüf. Fest: 10 Handwerker und Arbeiter fallen weg. Verj. St. Prüf. 5: 10 Handwerker und Arbeiter treten hinzu.	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 1. 42

— 6053/41 — AHA V/StAN (IIIb).

137. Änderung der Anlage zur A. N. (Heer) F 801.

Seite a (v. 1. 7. 1941): Bei Schlosserflebschraubstock 120 mm Spannweite ist hinter »Spannweite« handschriftlich eine ³⁾ zu setzen und am Schluß der Seite als weitere Fußnote aufzunehmen:

³⁾ Bei Schlächtereicompanien (Drop) tritt an Stelle des Schlosserflebschraubstocks 120 mm Spannweite (Anf. Zeich. R 5095) der Schlosserschraubstock 160 mm Spannweite (Anf. Zeich. R 5094).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 42

89
2106. 12. 41 Wa Z 4 (b III).

138. Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften — Ersatzheer —.

Die »H. Dv. 130/3 a, A. V. J. Heft 3 a: Die M. G. Kp.« ist in den nachstehenden Kriegssolls an entsprechender Stelle wie folgt einzufügen:

K-Soll 6031, 6034, 6041, 6045, 6047,	
6051, 6057, 6058, 6069	je 1×
6012, 6067, 6079, 6081, 6083	je 2×
6073	= 4×
6078	= 8×
6025, 6065, 6075	je 15×

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (IV).

139. Waffentechnische D-Vorschriften.

Neuauflage und Berichtigung.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat verhandelt:
Deckbl. Nr. 17 zur D 94+ vom 1. 6. 1940.

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 164/3 R. f. D.	Schwere Panzerbüchse 41 Teil 3 Einzelteile a) für die Waffe b) für die Kasette (Fertigungsnummer 1090). 15. 1. 1942.

Die Vorschrift ist zuständig für:

a) Feldheer:

Kommandobehörden	1 Stück
Truppenstab (f. d. zuständigen Waffenmeister)	1 "
nur wenn in unterstellten Verbänden f. Pz. B. 41 vorhanden ist.	
Feldwerkstatt (mot)	4 Stück
Feldwerkstattzug (mot)	1 "
Werkstatt-Kp. (mot)	1 "
Infanteriepark	1 "

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle anzufordern.

b) Ersatzheer: Bleibt zunächst unberücksichtigt.

2.	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
	226/3 R. f. D.	Merksblatt für die Bekämpfung der schweren englischen Panzerkampfwagen. Heft 3. Artillerie. 1. 6. 1941.

Die Vorschrift wird durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdo. verteilt.

3.	658/31	Panzerkampfwagen 17 R und 18 R (f). Fristenheft für Schmieren und Pflegearbeiten zum Jahrgestell. 1. 2. 1942.
----	--------	---

Die Vorschrift ist nur »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt und wird vom Panzernachschublager F, Wien/Viore, ausgegeben.

4.	Deckbl. Nr.	zur D-Nr.
	1 23—25	D 354+ D 429 (R. f. D.)

Dienststellen, bei denen die Vorschriften vorhanden sind, haben den Bedarf bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anforderung der Deckblätter zur D 354+ ist Angabe der Prüfnummer der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

C. Berichtigung der D 395/4+.

Auf dem Umschlag und der Titelseite der D 395/4+ von 1939 ändere »D 395/4+« in:

D 395/4a+.

Unter den Titel unter »Elektrische Einrichtung« setze:
Gültig für Gerät L 1—12.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 2. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

140. Ausgabe einer Marinedruckvorschrift.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

M. Dv. Nr. 152

Geheim!

Die wichtigsten Häfen Niederländisch-Indiens (Anhang: Britisch-Borneo)
I. Ausgabe

Vom Dezember 1941.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

M. Dv. Nr. 152

Geheim!

Signalbuch der Kriegsmarine für Hilfs-schiffe und Kleinfahrzeuge

Von 1935.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

141. Einziehen der D 1040/1+ und D 1040/2+.

Die D 1040/1+ Rufzeichentafel Ausgabe D von 1938 und

D 1040/2+ Zur Rufzeichentafel, Ausgabe D, Alphabetisches Verzeichnis aller Rufzeichen und die »Kriegslängsspaltenverteilung zur Rufzeichentafel D«

sind von den Einheiten des Ersatzheeres nicht zu vernichten, sondern an das zuständige stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) — VVSt — abzuliefern.

Vediglich die festen Punkstellen bleiben im Besitz der D 1040/1+, D 1040/2+ und der »Kriegslängsspaltenverteilung zur Rufzeichentafel D«.

(Siehe hierzu auch die Anlage zu den S. M. 1942 vom 7. 2. 1942 — 3. Ausgabe, Absatz III).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

142. Umwandlung der H. Dv. 21 I. Teil — N. f. D. — in offene Vorschrift.

Die nachstehende Vorschrift wird ab sofort für »offen« erklärt.

H. Dv. 21 Entwurf Kriegssanitätsvorschrift (Heer) — N. f. D. — — R. S. B. (S.) — I. Teil

Vom 15. 7. 1938

Auf der äußeren und inneren Titelseite dieser Vorschrift ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der »Geheimhaltungsvermerk« zu streichen.

In der H. Dv. 1a, Seite 11, Längsspalte 1, ist bei dieser Vorschrift zu streichen: »N. f. D.«.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

143. Berichtigungen.

A.

In den S. M. 1942 Nr. 47, letzter Absatz, ist handschriftlich zu ändern: »rückwärtige Dienste« in »Versorgungstruppen«.

D. R. S., 29. 1. 42
12 i
11573/41 PA/P 2 (1a).

B.

— S. M. 1940 S. 353 Nr. 831. —

Unter Abschn. II A Ziffer 1 vorletzter Satz v. a. Bestimmung ist zu streichen »AHA« und dafür zu setzen: »soweit es sich um Wehrmachtbeamte a. R. des technischen Dienstes handelt, AHA/In T«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42
— 25 geh — BA/Ag B I/B I/Gr I (A).

144. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.

— S. M. 1941 Nr. 991 —

Ziffer 5 v. a. Bekanntmachung S. 524 ist zu streichen und dafür zu setzen:

5. Bekleidung.

1. Studien- und Prüfungsurlauber, die über Zivilkleidung verfügen, tragen während des Urlaubs grund-

sätzlich Zivilkleidung. Studienurlauber usw., die nicht über eine ausreichende Zivilkleidung verfügen, können ausnahmsweise Uniform tragen, da mit Rücksicht auf die Spinnstoff- und Leder-versorgungslage die Neu- und Ersatzbeschaffung von Zivilkleidungsstücken und Zivilschuhen aus diesem Anlaß vermieden werden muß. Eine Ausstellung von Bezugsscheinen für Zivilkleidung und Zivilschuhwerk an diese Studienurlauber usw. kommt nicht in Betracht.

Zivilkleidung und ggf. Zivilschuhwerk muß jedoch für die Dauer der Arbeitszeit usw. getragen und dementsprechend erforderlichenfalls auch neu beschafft werden durch Urlauber,

- a) die bei ihrer Ausbildung in Dienststellen eine Tätigkeit mit ausgesprochenem Publikumsverkehr — Kassen- und Schalterdienst — ausüben müssen,
- b) die im wesentlichen körperliche Arbeiten, z. B. in Industrie- und Handwerksbetrieben, zu verrichten haben, bei denen üblicherweise Arbeits- oder Berufskleidung getragen wird.

2. Mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers können die Urlauber zu 1. a), die keine oder eine nicht mehr ausreichende Zivilkleidung oder kein oder nicht mehr ausreichendes Zivilschuhwerk besitzen, Bezugsscheine zur Ausstattung mit Zivilkleidung oder Zivilschuhen oder zu deren Ergänzung in dem unbedingt notwendigen Umfange bei den örtlichen Wirtschaftsämtern (Kartenausgabestellen) beantragen.

Des weiteren können den Urlaubern zu 1. b) im Rahmen der geltenden Richtlinien Bezugsscheine über die zu ihrer Berufsausbildung erforderlichen Arbeits- und Berufskleidungsstücke sowie Arbeits- oder Berufsschuhe erteilt werden.

Die Wirtschaftsämter sind jedoch angewiesen, bei der Bedarfsprüfung einen strengen Maßstab anzulegen, wobei die Tatsache, daß es sich um einen nur vorübergehenden Urlaub handelt, eine entscheidende Rolle spielt. Vorhandene und greifbare Zivilbekleidungsstücke und Zivilschuhwerk müssen bis zum äußersten ausgenutzt werden.

3. Die Studien- usw. Urlauber zu 1. haben dem örtlichen Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) vorzulegen

- a) eine Bescheinigung der Prüfungs- bzw. Beschäftigungsstelle, daß sie im Sinne der Bedingungen zu 1. die beantragten Zivilkleidungsstücke und das Zivilschuhwerk unbedingt benötigen,
- b) eine pflichtgemäße Versicherung, daß sie selbst nicht mehr im Besitz tragfähiger Stücke sind.

Die Bescheinigung und Versicherung gewähren jedoch keinen Anspruch auf Ausstellung von Bezugsscheinen, sondern bilden lediglich die Voraussetzung für die Bedarfsprüfung durch die Wirtschaftsämter (Kartenausgabestellen).

Für die Abgabe einer unwahren Versicherung sieht, soweit nicht noch gegen andere Bestimmungen verstoßen ist, die Verbrauchsregelungsverordnung vom 26. 11. 1941 — RM. I 1941 S. 734, §§ 2 und 3 — strenge Strafen vor.

4. Den Studien- usw. Urlaubern, die während ihrer Ausbildungszeit Uniform tragen, sind — soweit erforderlich — Aushilfen an Uniformstücken und Wäsche (einschl. Socken) zu gewähren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 42
31 d 14
1004/42 AHA/Ag EH/H (I d).

Muster

Betr.: Offiziere z. B.

(Truppenteil oder Dienststelle) (Feldpostnummer)

(Ort)

(Datum)

Vorschlag zur Beförderung.

Zuname:

Vor- (Kuf-) Name: Zivilberuf:

Geburtsdatum: Wehrbezirkskommando:

Ietziger Dienstgrad:

Lehtes Patent (K. D. A.) als: vom:

Angaben zur Dienstlaufbahn: Eintritt:

Truppenteil:

Beförderungen:

(bei San.- und Vet.-Offizieren Datum der Bestallung als Arzt bzw. Tierarzt)

Ausgeschieden:

Dienstzeit mit Daten seit 1. 8. 1939 (in welchen Stellen verwendet):

Ietzige Dienststellung: (seit wann?)

(Stellengruppe der K. St. A.?)

Welche Uniform (Waffenfarbe) trägt der Offizier z. B.?)

Seit wann bzw. wie lange uf-gestellt oder entlassen?

Wird vorgeschlagen: Zur Beförderung zum

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters:

(Hierzu auch Rückseite verwenden)

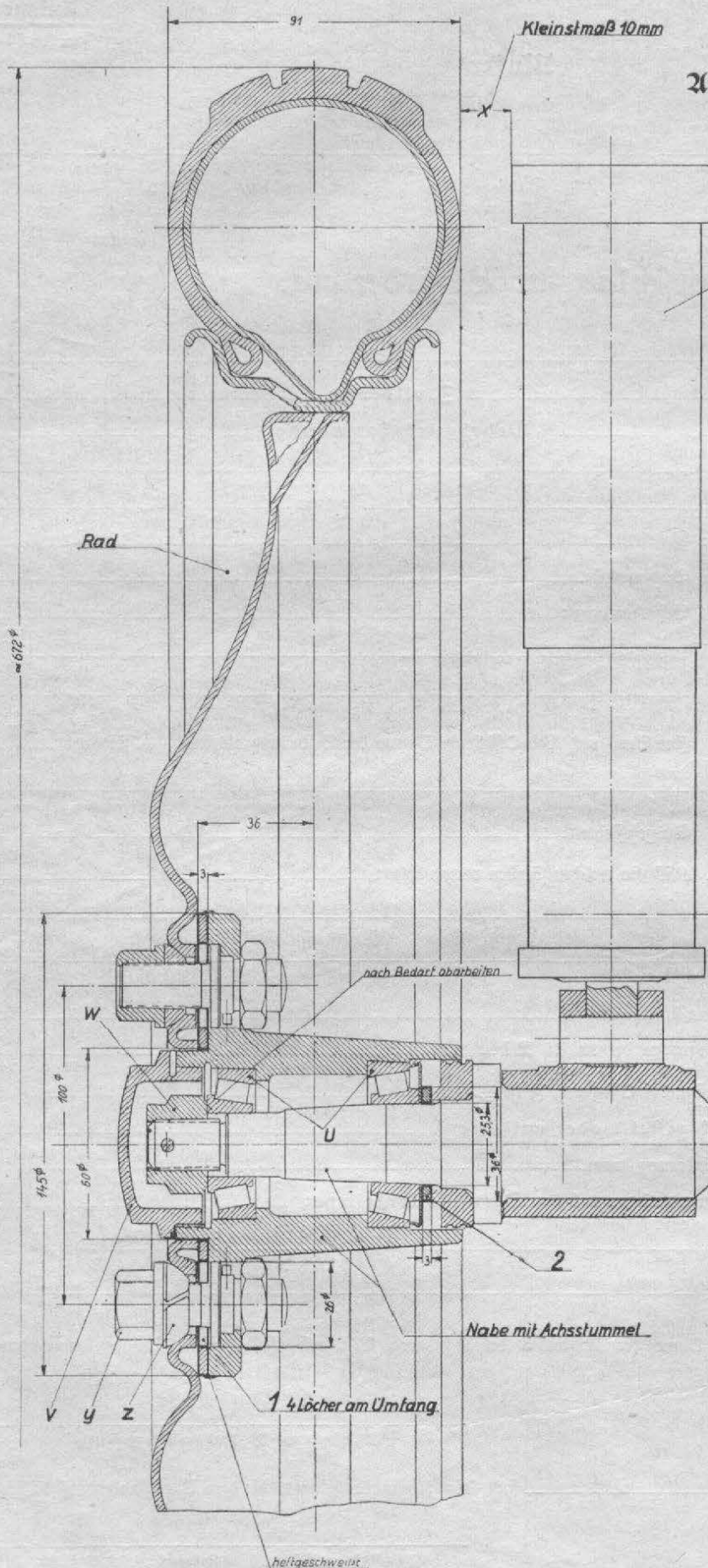
Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne des Musters 3 der Offz. Erg. Best. erbracht? (Vom Truppenkommandeur usw. festzustellen)

(Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs)

Dem Wehrbezirkskommando sind keine Umstände bekannt, die dem Vorschlag entgegenstehen.

(Datum)

(Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs des W. B. K.)



Anbringung zweier Scheiben für die Radbefestigung am If. 8.

Federgehäuse

Änderungsanleitung

A. Pfd. Nr. 1 und 2 der Stückliste selbst herstellen, vom zuständigen Zeugamt oder von Herstellerfirma beziehen.

B. Ausführung

1. Bei allen Fahrzeugen, an denen das Kleinstmaß X unterschritten wird, ist dieser Abstand durch Zwischenlegen der Scheiben lfd. Nr. 1 und falls notwendig auch noch durch die Scheibe lfd. Nr. 2 zu vergrößern.

Hierzu Schrauben Y und Feder-
ringe Z lösen und Radscheibe ab-
nehmen.

Scheibe lfd. Nr. 1 auf Nabenflansch
setzen und an zwei gegenüberliegenden
Stellen leicht heftschweißen.

2. Zum Aufsetzen der Scheibe lfd. Nr. 2,
Kapsel V und Kronenmutter W mit
Splint lösen und Nabe mit Rollen-
lagern U vom Achsstummel abziehen.

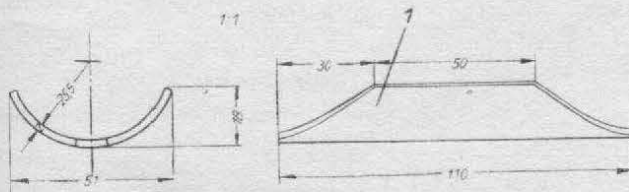
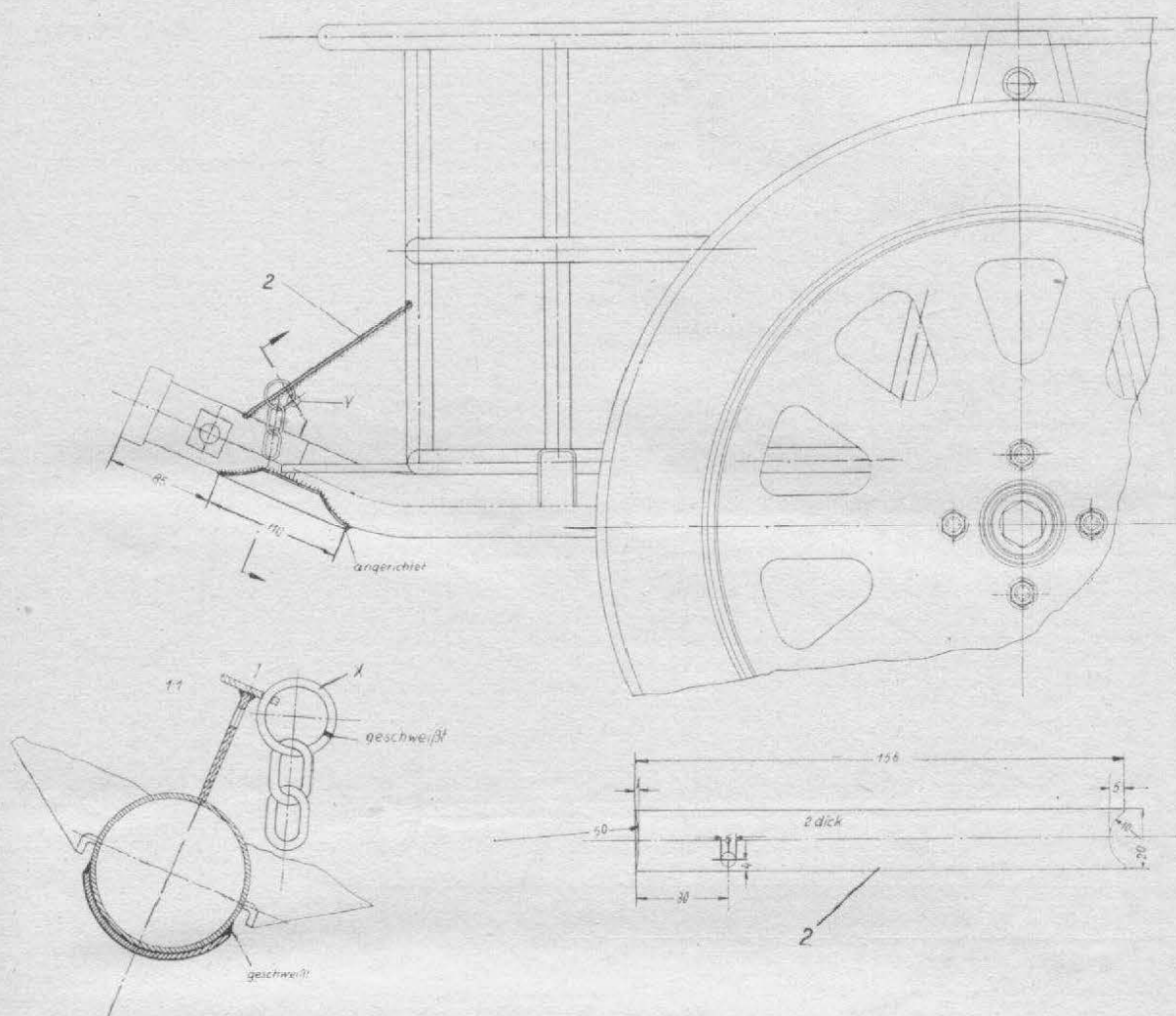
3. Scheibe lfd. Nr. 2 auf Achsstummel
zeichnungsgemäß aufsetzen.

4. Nabe mit Rollenlager wieder auf-
ziehen und mit Kronenmutter W und
Splint befestigen. Falls sich der
Splint nicht einführen läßt, ist Kro-
nenmutter W an der inneren Stirn-
seite um etwa 1 bis 3 mm nachzu-
arbeiten.

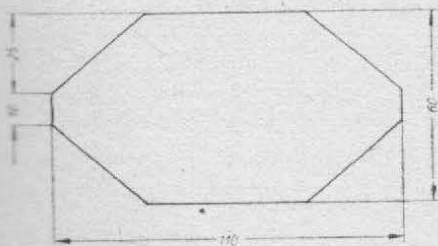
5. Radscheibe aufsetzen.

6. Neue Teile streichen, beschädigten An-
strich ausbessern.

Verstärkung der Deichselaufnahme am Infanterietarren (If. 8)



Zuschnitt
1-1



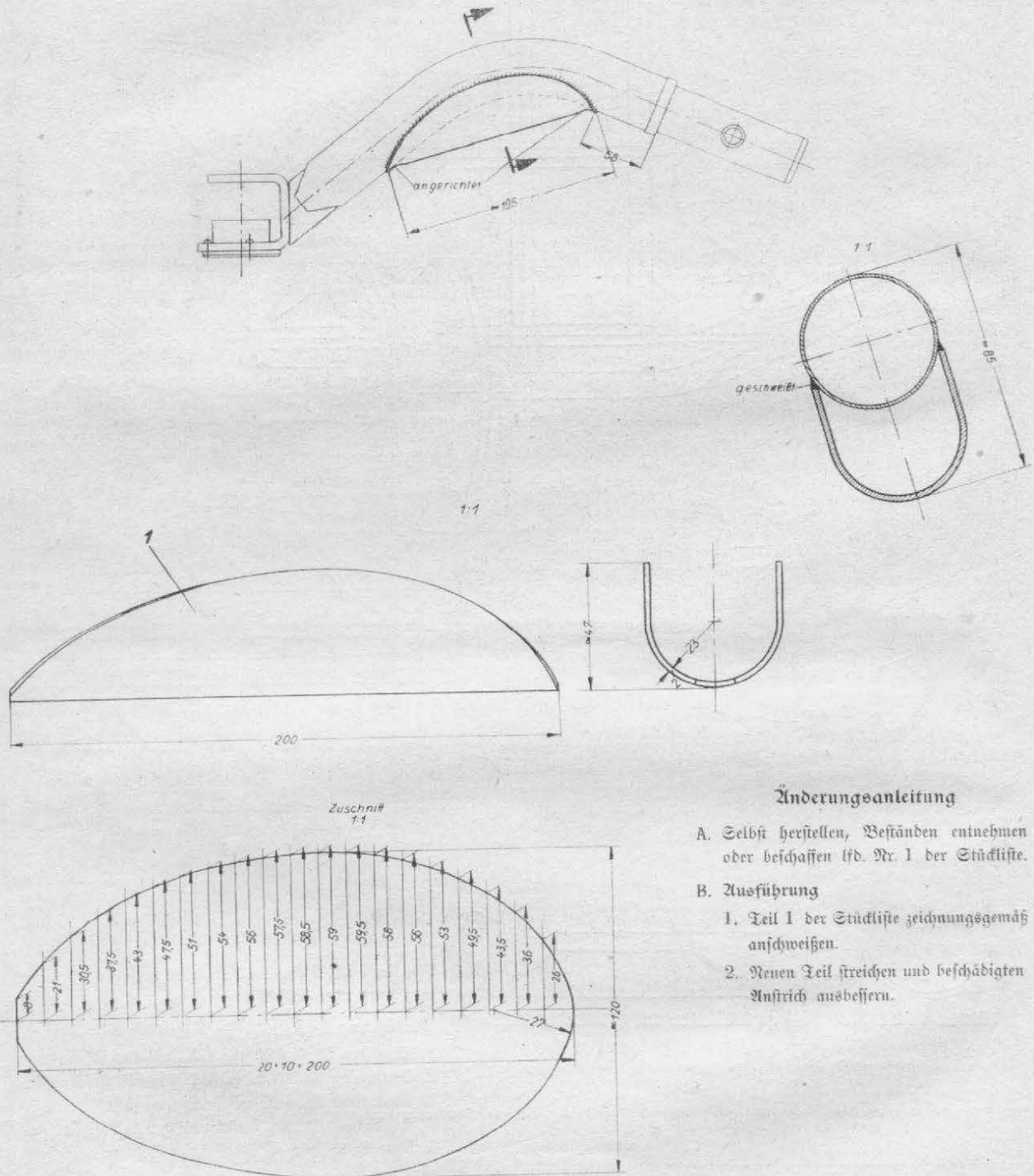
Änderungsanleitung

A. Qfd. Nr. 1 und 2 der Stückliste selbst herstellen, Beständen entnehmen oder beschaffen.

B. Ausführung

1. Ring der Steckbolzen Kette X aus Fach Y entfernen.
2. Verstärkung lfd. Nr. 2 zeichnungsgemäß anschweißen.
3. Steckbolzen Kette X an Verstärkung befestigen.
4. Verstärkung lfd. Nr. 1 zeichnungsgemäß anschweißen.
5. Neue Teile streichen, beschädigten Anstrich ausbessern.

Verstärkung der Deichsel, kurze, zum Infanteriekarren (If. 8)



Änderungsanleitung

- A. Selbst herstellen, Beständen entnehmen oder beschaffen (s. d. Nr. 1 der Stückliste.
- B. Ausführung
 1. Teil 1 der Stückliste zeichnungsgemäß anschweißen.
 2. Neuen Teil streichen und beschädigten Anstrich ausbessern.

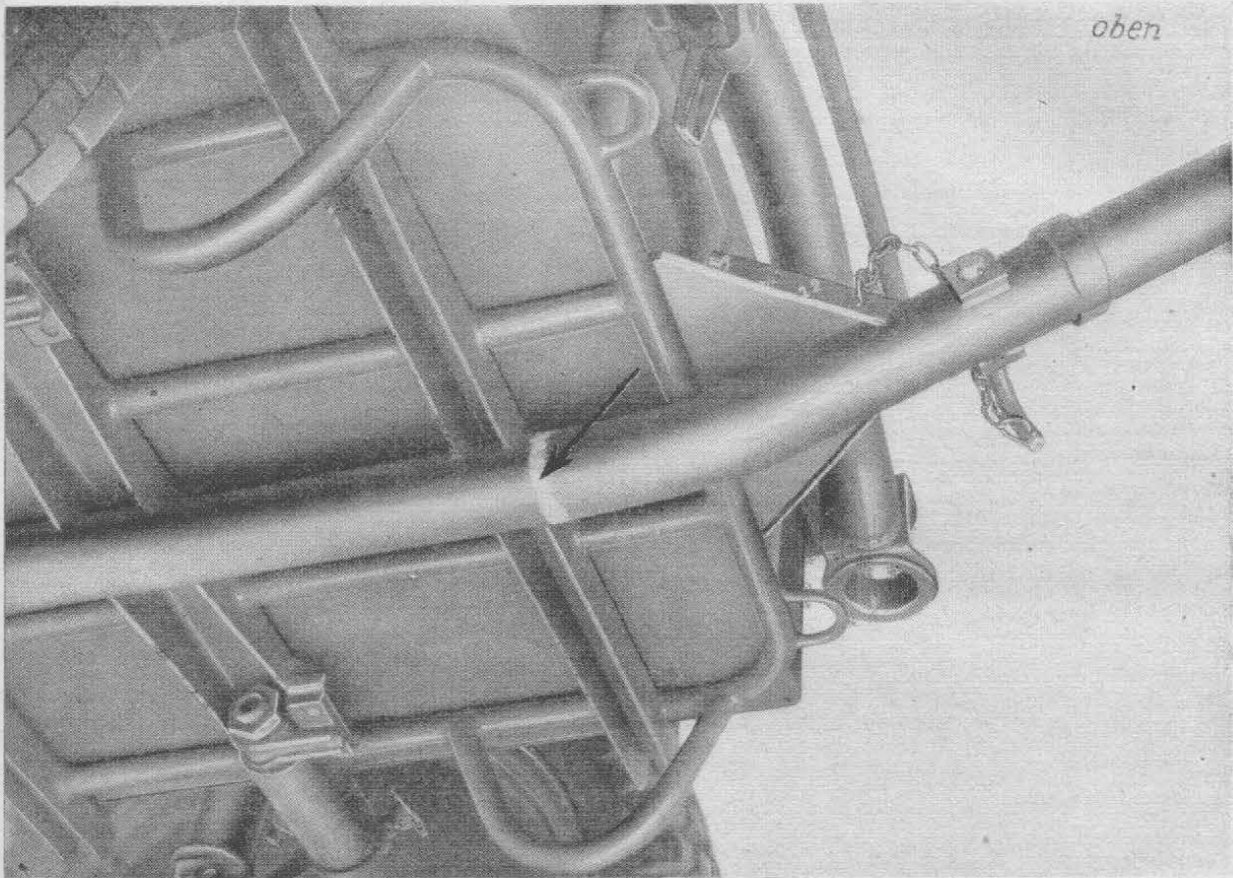


Bild 1

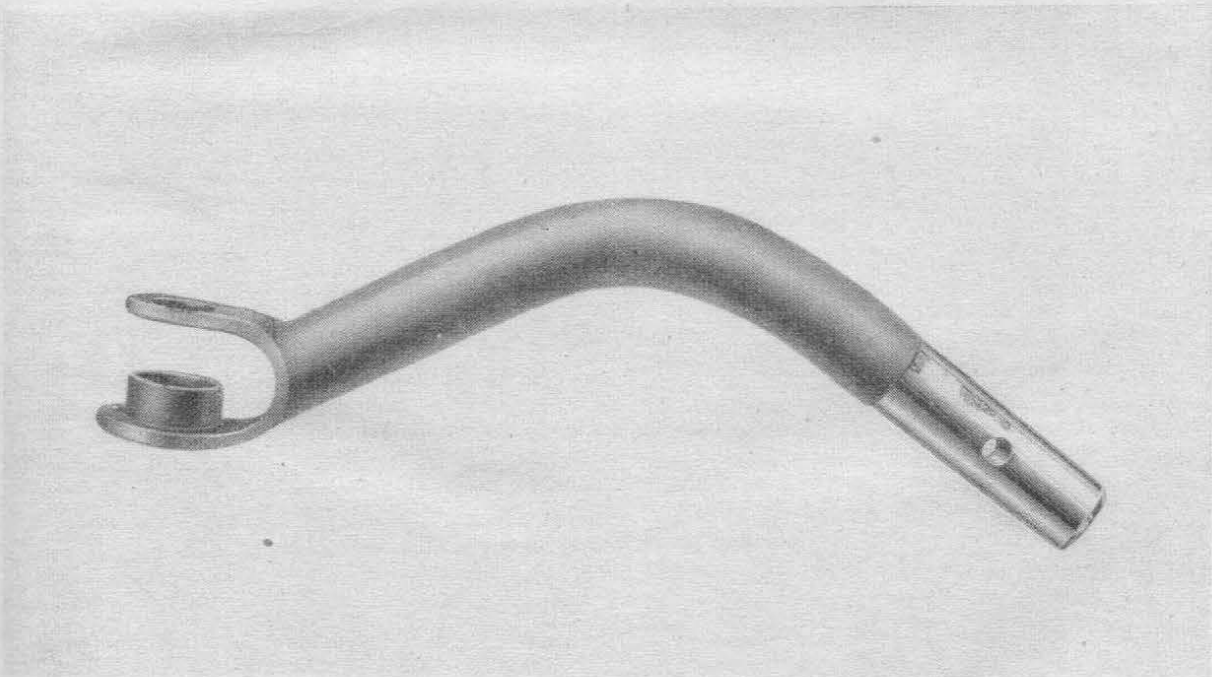


Bild 2